

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 04. Juni 2024 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Arbeitskreis „U 10“ Horben
 - Abschlussbericht der Vorsitzenden -
02. Ehrungen für langjährige kommunalpolitische Tätigkeit
03. Sanierung der Grundschule Horben; Vorstellung der endgültigen Planung
 - Beratung und Beschlussfassung –
04. Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke
 - a. Flachdachabdichtung
 - b. Estricharbeiten
 - c. Innenputzarbeiten
 - d. Trockenbau
 - e. Heizungstechnik
 - f. Sanitär- / Lüftungsarbeiten
 - Beratung und Beschlussfassung -
05. Umbenennung der Bushaltestelle „Engel“ in Langackern
 - Beratung und Beschlussfassung -
06. Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung
 - Beratung und Beschlussfassung -
07. Klimaschutz in Horben; Verwendung des Rückführungsbetrags der Stiftung Zukunftserbe
 - Beratung und Beschlussfassung -
08. Einführung eines Ratsinformationssystems
 - Beratung und Beschlussfassung -
09. Integrationsmanagement ab dem Jahr 2025; Weiterführung der Kooperation im Verbund
 - Beratung und Beschlussfassung -

10. Neubau eines Ferienhauses, Dorfstr. 16, Flst.-Nr. 12
- Beratung und Beschlussfassung –
11. Regiebetriebe der Gemeinde Horben; Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2023
- Grundsatzbeschluss -
12. Antrag aus der Mitte des Gemeinderats auf Aussprache zum Thema Mobilfunk
13. Bekanntgaben des Bürgermeisters
14. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
15. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		210.0
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		06/2024

**Beratungsvorlage zu Top 3
Sanierung der Grundschule Horben; Vorstellung der endgültigen Planung
- Beratung und Beschlussfassung -**

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Der bestehende Schul- und Vereinsgebäudekomplex vereint eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen:

Rathausverwaltung
 Bauhof
 Wohnungen
 Obdachlosenunterbringung
 Grundschule
 ein ausgelagerter Kindergartenraum
 Mehrzweckhalle mit Umkleiden
 Jugendraum
 Vereinsräume und Vereinsküche
 Lagerflächen
 Bürgersaal mit Foyer
 Freiwillige Feuerwehr

Hierdurch ergeben sich für die Nutzer teilweise weite Wege und viele Probleme, da insbesondere zusammengehörende Schulflächen im Gebäude weit verstreut untergebracht sind. Ein Klassenzimmer besteht im 1. Obergeschoss des Rathauses, weitere Klassenräume sind im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des eigentlichen Schulbaus angesiedelt. Für die Schulverwaltung ist lediglich ein kleiner Raum vorhanden, der Rektorat, Lehrerzimmer und Materialraum in einem abbilden muss. Der erforderliche Datenschutz und entsprechende Diskretion im Rektorat sind aktuell nur schwer darstellbar. Eigene Arbeitszimmer existieren überhaupt nicht.

Weiterhin wird die Schule inzwischen schlicht zu klein. Die Bedarfserhebung für die Schule ergab folgende Werte:

Schulpflichtige Kinder

2024/2025: 21

2025/2026: 16

2026/2027: 28

2027/2028: 24

Anzahl der Grundschüler in der Schulkindbetreuung

2020/2021: 26 (Corona-Jahr)

2021/2022: 43

2022/2023: 45

2023/2024: 49

Prognostisch werden also zu Beginn des Schuljahres 2027/2028 80-90 Kinder in Horben schulpflichtig sein. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist damit zu rechnen, dass 10-20 % der Kinder aus verschiedensten Gründen (Umzug, sonderpädagogischer Bedarf, Schulbezirkswechsel) nicht die hiesige Schule besuchen. Insgesamt ist aber eine Erhöhung der Schülerzahl gesichert, sodass eine Kapazität von 80 Schülern als angemessenes, aber auch notwendiges Ausbauziel anzusehen ist. Ca. 90 % der Schüler nutzen die Schulkindbetreuung.

a) Grundschule

Um die räumliche Situation zu entschärfen, ist daher die Erweiterung der Grundschule in Richtung Osten als neuer Kopfbau zum eigentlichen Schulgebäude geplant. Hierfür wird der eingeschossige Bauteil abgebrochen, der einen als Klassenzimmer genutzten Werkraum beinhaltet. Weiterhin werden die sanitären Anlagen, die aufgrund ihres Alters und den steigenden Schülerzahlen ohnehin stark sanierungsbedürftig sind an der Stelle der ehemaligen Treppe vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss neu angesiedelt. Neben der Erweiterung sind auch Maßnahmen im direkt angrenzenden Gebäudebestand der Schule aufgrund der erforderlichen Umbauarbeiten vorgesehen. Aufgrund der örtlichen Situation ergeben sich folgende weitere Notwendigkeiten einer Sanierung in Teilbereichen der Grundschule Horben:

- die Anzahl und Ausstattung der Toiletten sind zu gering für die Anzahl der Schüler.
- - der allgemeine Zustand der Sanitäranlagen ist stark renovierungsbedürftig, die Sanitärgegenstände sind stark abgenutzt und teilweise beschädigt.
- - die Wand- und Bodenfliesen sind stark abgenutzt, die Rutschsicherheit der Bodenfliesen ist nicht gegeben. Ebenso entspricht die Beleuchtung in den Sanitäranlagen nicht den Erfordernissen.
- - es ist lediglich ein WC für Lehrpersonal vorhanden, es besteht keine Geschlechtertrennung. Im Bestand ist kein barrierefreies WC vorhanden.
- - die bestehenden Sanitäranlagen im Erdgeschoss sind aktuell für die bisherige Kindergartennutzung ausgelegt und müssen somit für den Schulbetrieb hergestellt werden.

- - die Zugänge für die Sanitäranlagen erfolgen direkt über das Treppenhaus, es besteht keine brandschutztechnische Abtrennung (Brandschutzproblem).

Aus der Verlegung der Nutzungen ergibt sich inkl. des Neubaus des baurechtlich notwendigen Treppenhauses eine mögliche Erweiterungsfläche für die Grundschule.

Weiterhin sind Schallschutzmaßnahmen in den bestehenden Klassenräumen im Obergeschoss vorgesehen. Der Einbau von Akustikdecken ist geplant. In den bestehenden Fluren ist ebenfalls eine Verbesserung des Schallschutzes vorgesehen.

In den bestehenden Räumen sowie Fluren ist ebenfalls die Sanierung der Wand- und Deckenoberflächen vorgesehen. Diese sollen einen neuen Anstrich erhalten. Teilweise sind Putzstellen auszubessern. Die Bodenbeläge in den bestehenden Fluren sollen teilweise ausgetauscht werden, um die erforderliche Rutschhemmung zu erzielen.

Der Erweiterungsbau bietet im Erdgeschoss künftig Platz für die Bedürfnisse der Schulverwaltung. Hier wird ein Rektorat, Besprechungszimmer, Materialraum, Erste-Hilfe-Raum sowie Lehrerzimmer geschaffen. Weiterhin werden geschlechtergetrennte Sanitäranlagen für das Lehrpersonal realisiert.

b) Flexible Schulkindbetreuung

Neben der reinen Schulnutzung im Erd- und 1. Obergeschoss wird im 2. Obergeschoss zudem die erforderliche Fläche für die stetig wachsende flexible Schulkindbetreuung verwirklicht. Hierzu wird ein multifunktional nutzbarer Raum geschaffen, der für die Nachmittagsbetreuung sowie gemeinsames Mittagessen genutzt werden soll. Daneben ist ein Ruheraum vorgesehen. Im Erdgeschoss ist zudem ein Sozialraum für das Personal sowie ein Leitungsbüro für die Verwaltung der flexiblen Schulkindbetreuung geplant.

Der bisherige Eingangsbereich, der ebenfalls als Aula und Treppenraum dient, wird ebenfalls zu einem Multifunktionsraum umgebaut. Dieser kann gleichermaßen von der Schule oder auch von Vereinen oder der Bürgerschaft genutzt werden. Eine direkte Anbindung an die Schule ist geplant. Dieser Zugang kann bei Bedarf verschlossen werden, so dass der Multifunktionsraum autark genutzt werden kann.

Um im zukünftigen Schulbetrieb auch das verpflichtend zu berücksichtigende Thema Inklusion berücksichtigen zu können, wird ein Personenaufzug vorgesehen.

2. Realisierung von 2 weiteren Projektteilen

Neben der Hauptmaßnahme sollen im Zuge des Umbaus gleichzeitig 2 kleinere Maßnahmen erfolgen, die mit der Hauptmaßnahme inhaltlich zusammenhängen.

- a) Große Dringlichkeit besteht beim Brandschutz und der Statik im Bereich des „Tauziehraums“. Teile des Gebäudekomplexes haben keine Baugenehmigung. Statisch bestehen Mängel unter dem Rathaus. Im Flur des Kellergeschosses im Rathaus wurden auf der Nordseite massive Feuchteschäden vorgefunden. Die Stahlträger der Betonhohlkörperdecke sind an den Auflagerpunkten stark korrodiert, so dass mittelfristig mit Einschränkungen der Tragfähigkeit gerechnet werden muss. Hierzu fand bereits ein Ortstermin mit einem Tragwerksplaner statt. Dieser hat als Provisorium eine kurzfristig umzusetzende Stützmaßnahme empfohlen, die in Eigenregie durch den kommunalen Bauhof erfolgte. Zur umfassenden Sanierung muss auf der Nordseite der unmittelbar an das Gebäude laufende Asphaltbelag aufgebrochen werden. Weiterhin muss eine Trockenlegung sowie Abdichtung der Grundmauer erfolgen. In diesem Zuge liegt es nah, den notwendigen 2. Rettungsweg für den im Kellergeschoss der Aula liegenden Vereinsraum des Tauziehvereins herzustellen. Eine Außentreppe entlang des Rathauses soll als 2. Rettungsweg sowie Revisionszugang für die Heizungszentrale dienen.

- b) Die projektierte Wohnung im 1. Obergeschoss des Rathauses (derzeitiges Klassenzimmer) soll wie im Gemeinderat angesprochen ebenfalls Bestandteil der geplanten Maßnahme sein.

3. Weiteres Verfahren und Auswirkungen auf den Haushalt

Mit Beschluss vom 24.05.2022 hat der Gemeinderat die Firma xs-Architekten, Staufen mit dem Anbau an die Schule auf dem gemeindeeigenen Flurstück östlich der Schule (Werkraumfläche) und mit der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für die Mängel im Bestand beauftragt.

Die Planungen sind nun abgeschlossen. Ein förderfähiges Raumprogramm wurde mit dem RP Freiburg abgestimmt, die entsprechenden Mittel wurden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss soll zunächst die Planung bestätigt und die Kontinuität des Ablaufs gesichert werden. Die Planung entspricht im Wesentlichen dem fortlaufend im Gemeinderat berichteten Umfang und orientiert sich an dem gesetzlich vorgegebenen Standard. Es wurden keine kostenträchtigen Zusatzoptionen geplant, deren Streichung Kosten sparen würde. Neu hinzugekommen sind allerdings die Planung einer Wohnung im dann ehemaligen Klassenzimmer und die Maßnahme im „Tauziehraum“.

Die Kosten betragen nach den Kostenberechnungen einschließlich eines „Puffers“ für Unvorhergesehenes **3.362.250 € brutto**.

Für die Neuherstellung der Wohnung wird mit Kosten von **ca. 138.000 € brutto** gerechnet, für die Sanierung des Kellergeschosses und des Tausziehraums mit Kosten von **ca. 120.000 € brutto**.

Für die Maßnahme liegen bereits bewilligte Förderbescheide in Höhe **von 434.000 €** vor.

Beantragt wurden ferner **1,4 Millionen €** aus dem Ausgleichsstock und **735.400 €** aus dem Investitionsprogramm Ganztagesausbau.

Ohne die noch anstehenden Entscheidungen über die bereits gestellten Förderanträge ist es aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, eine seriöse Aussage über die Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit der Maßnahme zu treffen. Es soll daher dem neuen Gemeinderat vorbehalten sein, über die Durchführung der Maßnahme – dann auf Basis der voraussichtlich Ende Juli vorliegenden Förderzusagen – abschließend zu entscheiden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die endgültige Planung der Sanierung und des Anbaus an die Grundschule Horben zur Kenntnis. Der Planung wird unter dem Vorbehalt eines weiteren Gemeinderatsbeschlusses nach erfolgtem Eingang der Förderbescheide zugestimmt.

Anlagen:

1. Baubeschreibung
2. Plausibilisierte Kostenberechnung
3. Kostenschätzung für den Wohnungsumbau
4. Kostenschätzung für die Sanierung KG Rathaus

10. Mai 2024

BV: Umbau und Erweiterung der Grundschule Horben
Bauherr: Gemeinde Horben, Dorfstraße 2 in 79289 Horben
Bauort: Flurstück-Nr. 15 und 185, Dorfstraße in 79289 Horben

Baubeschreibung

Allgemein

Der bestehende Gebäudekomplex, welcher eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen vereint, ist über viele Jahre stetig gewachsen. Untergebracht sind hier folgende Nutzungen:

- Rathaus
- Bauhof
- Wohnungen
- Grundschule
- Kindergarten
- Mehrzweckhalle mit Umkleiden
- Jugendraum
- Vereinsräume
- Vereinsküche
- Bürgersaal
- Freiwillige Feuerwehr

Hierdurch ergeben sich in der aktuellen Nutzung für die Grundschule sehr weite Wege und viele Kompromisse, da zusammengehörende Schulflächen im Gebäude weit verstreut untergebracht sind. Beispielsweise ist momentan ein Klassenzimmer im 1. Obergeschoss des Rathauses untergebracht. Weitere Klassenräume sind im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des eigentlichen Schulbaus angesiedelt. Für die Schulverwaltung ist lediglich ein kleiner Raum vorhanden, der Rektorat, Lehrerzimmer und Materialraum in einem abbilden muss. Der erforderliche Datenschutz und entsprechende Diskretion im Rektorat sind aktuell nur schwer darstellbar.

Um die räumliche Situation zu entschärfen, ist daher die Erweiterung der Grundschule in Richtung Osten, als neuer Kopfbau zum eigentlichen Schulgebäude, geplant. Hierfür wird ein eingeschossiger Anbau, der einen Werkraum (aktuelle als Klassenzimmer genutzt) beinhaltet, abgebrochen. Weiterhin werden die sanitären Anlagen, die aufgrund Ihres Alters und den steigenden Schülerzahlen sowieso saniert werden müssen, abgebrochen und an der Stelle der ehemaligen Treppe vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss neu angesiedelt. Neben der Erweiterung sind auch zahlreiche Maßnahmen im direkt angrenzenden Gebäudebestand der Schule aufgrund der

erforderlichen Umbauarbeiten vorgesehen. Aufgrund der örtlichen Situation ergeben sich folgende Notwendigkeiten einer Sanierung in Teilbereichen der Grundschule Horben:

- Die Anzahl und Ausstattung der Toiletten sind zu gering für die Anzahl der Schüler.
- Der allgemeine Zustand der Sanitäranlagen ist stark renovierungsbedürftig, die Sanitärgegenstände sind stark abgenutzt und teilweise beschädigt. Die Wand- und Bodenfliesen sind stark abgenutzt, die Rutschsicherheit der Bodenfliesen ist nicht gegeben. Ebenso entspricht die Beleuchtung in den Sanitäranlagen nicht den Erfordernissen. Dieser Teil des Gebäudes wird zugunsten des Anbaus abgebrochen.
- Es ist lediglich ein WC für Lehrpersonal vorhanden, es besteht keine Geschlechtertrennung.
- Im Bestand ist kein barrierefreies WC vorhanden.
- Die bestehenden Sanitäranlagen im Erdgeschoss sind aktuell für die bisherige Kindergartennutzung ausgelegt und müssen somit für den Schulbetrieb hergestellt werden.
- Die Zugänge für die Sanitäranlagen erfolgen direkt über das Treppenhaus, es besteht keine brandschutztechnische Abtrennung (Brandschutzproblem).
- Durch die im Zuge der Sanierung erforderliche Verlegung der Sanitäranlagen, wird die Möglichkeit für den Neubau des baurechtlich notwendigen und abgetrennten Treppenhauses geschaffen.
- Die stark sanierungsbedürftigen Sanitäranlagen sind aufgrund des erforderlichen zukünftigen größeren Flächenbedarfs im Gebäude umzuplatzieren. Hier ergibt sich inkl. der Verlegung und Neubaus des baurechtlich notwendigen Treppenhauses eine mögliche Erweiterungsfläche für die Grundschule.
- Durch die geplante Sanierung inklusive der Erweiterung der Grundschule wird ein zweiter baulicher Rettungsweg realisiert.
- Weiterhin sind Schallschutzmaßnahmen in den bestehenden Klassenräumen im Obergeschoss vorgesehen. Der Einbau von Akustikdecken ist geplant.
- In den bestehenden Fluren ist ebenfalls eine Verbesserung des Schallschutzes vorgesehen.
- In den bestehenden Räumen sowie Fluren ist ebenfalls die Sanierung der Wand- und Deckenoberflächen vorgesehen. Diese sollen einen neuen Anstrich erhalten. Teilweise sind Putzstellen auszubessern.
- Die Bodenbeläge in den bestehenden Fluren sollen teilweise ausgetauscht werden, um die erforderliche Rutschhemmung zu erzielen.

Der Erweiterungsbau bietet im Erdgeschoss künftig Platz für die Bedürfnisse der Schulverwaltung. Hier wird ein Rektorat, Besprechungszimmer, Materialraum, Erste-Hilfe-Raum sowie Lehrerzimmer geschaffen. Weiterhin werden geschlechtergetrennte Sanitäranlagen für das Lehrpersonal realisiert.

Der Schuleingang wird in diesem Zuge auf die Ostseite verlegt. Über ein neues, brandschutztechnisch abgetrenntes Treppenhaus (Lage innerhalb des Gebäudebestands) wird das neue 1. und 2. Obergeschoss erschlossen. Das 1. Obergeschoss beinhaltet zwei neue Klassenzimmer sowie einen Differenzierungsraum für den Schulbetrieb.

Neben der reinen Schulnutzung im Erd- und 1. Obergeschoss, wird im 2. Obergeschoss zudem dringend erforderliche Fläche für die stetig wachsende flexible Schulkindbetreuung verwirklicht. Hierzu wird ein großer multifunktional nutzbarer Raum geschaffen, der für die Nachmittagsbetreuung sowie gemeinsames Mittagessen genutzt werden soll. Daneben ist ein Ruheraum vorgesehen. Im Erdgeschoss ist zudem ein Sozialraum für das Personal sowie ein Leitungsbüro für die Verwaltung der flexiblen Schulkindbetreuung geplant.

Der bisherige Eingangsbereich, der ebenfalls als Aula und Treppenraum dient, wird zu einem Multifunktionsraum umgebaut. Dieser kann gleichermaßen von der Schule als beispielsweise Fachraum, der flexiblen Schulkindbetreuung oder auch von Vereinen genutzt werden. Eine direkte Anbindung an die Schule ist geplant. Dieser Zugang kann bei Bedarf verschlossen werden, so dass der Multifunktionsraum autark genutzt werden kann.

Um im zukünftigen Schulbetrieb auch das Thema Inklusion berücksichtigen zu können, wird ein Personenaufzug sowie eine barrierefreie Toilette vorgesehen.

Das Gebäude ist in der Entwurfsplanung als massiv ausgeführter Erweiterungsbau ohne Unterkellerung vorgesehen. Das Gebäude ist dreigeschossig mit begrüntem Flachdach konzipiert, um die maximale nutzbare Fläche auf der zur Verfügung stehenden Grundfläche zu erhalten. Die neu herzustellende TGA soll in den Bestand integriert und erweitert werden. Grundlage für den zu erreichenden Wärmeschutz für den Erweiterungsbau ist das GebäudeEnergieGesetz (GEG), hier: Nichtwohngebäude.

Konstruktion

Der Erweiterungsbau wird in Massivbauweise ausgeführt, bei dem die anfallenden Gebäudelasten auf einer elastisch gebetteten, 25 cm starke Bodenplatte abgetragen werden. Die Außenwände der Grundschule werden aus 24 cm dicken Ortbetonwänden erstellt. Die Decken über dem Erdgeschoss wird als 22 cm starke Stahlbetondecken ausgeführt, die Decke über dem Obergeschoss als Brettschichtholzdecke mit integrierter Schallschutzunterdecke.

Das Flachdach wird extensiv begrünt, der Gesamtaufbau beträgt rund 50 cm. Im offen gestalteten Treppenbereich ist ein großzügiges Oberlicht als Schrägverglasung mit

Metallrahmen geplant. Dieses wird ebenfalls als baurechtlich erforderliche natürliche Entrauchung (NRA) genutzt.

Tragende Trennwände werden in den statisch erforderlichen Bereichen als Stahlbetonwände (Aussteifung aufgrund Erdbebenzone II), ansonsten aus Porenbetonsteinen erstellt. Nicht tragende Trennwände werden in Bereichen, in denen Installationen vorgesehen sind, als Metallständerwände ausgeführt. Die übrigen nicht tragenden Trennwände werden aus Porenbetonsteinen erstellt. Die geplanten Innenwandkonstruktionen berücksichtigen hierbei ebenfalls die Belange des baulichen Brandschutzes, wie im vorläufigen Brandschutzkonzept beschrieben.

Ausbau

Alle Fenster- und Außentürelemente werden als Aluminium-Fensterelemente ausgeführt, Öffnungsflügel der Fenster erhalten aus Sicherheitsgründen einen Kippvor- Dreh-Beschlag (KvD). Die Notausgangstüren, die für den täglichen Betrieb nicht erforderlich sind, erhalten eine horizontalen Betätigungsstange (Pushbar) mit integriertem Fluchtwächter. Die restlichen Türen werden mit Panikbeschlägen ausgestattet.

Jalousien sind am gesamten Gebäude zur Verschattung und Verdunklung eingeplant. Ausgenommen sind Fenster der Sanitärbereiche sowie im Leitungsbüro, das durch ein Vordach verschattet wird.

Der Fußbodenaufbau im Erdgeschoss weist eine Gesamtstärke von 32 cm auf. Dieser besteht aus einer Trennschicht (Feuchtigkeitssperre), Wärmedämmung, Trittschalldämmung (Tackerplatte zur Aufnahme der Fußbodenheizung), Estrich und einem Hartbelag aus PVC bzw. Fliesen. Der Bodenbelag weist hierbei die Rutschhemmungsklasse R9 auf. Bodenfliesen sind im Sanitärbereich in R10 B sowie in der Küche in R11 B vorgesehen. Der Fußbodenaufbau in den beiden Obergeschossen ist 20 cm stark.

Der Innenputz wird als Kalkgipsputz ausgeführt, die Oberfläche wird mit einem feinkörnigen Fertigputz versehen (analog zum Neubau des Kindergartens). Wandflächen in den Sanitär- und spritzwassergefährdeten Bereichen werden mit kalibrierten Wandfliesen belegt. Das Fliesenformat ist mit 30 x 60 cm vorgesehen.

Die Stahlbetondecken werden in weiten Teilen mit einer abgehängten Decke mit schallabsorbierenden Eigenschaften abgehängt (Deckenfelder). Hierbei ist die Ausführung mit dem System Knauf D127 (Abhangdecke mit runder Lochung 8/18 und Dämmauflage aus 40mm Mineralwolle) oder vergleichbar vorgesehen. Nicht bekleidete Flächen werden in Stahlbeton belassen und hydrophobiert.

Die Innentüren werden mit Umfassungszargen ausgeführt, die einen Kantenradius von 2mm aufweisen. Diese Regeltüren sind als Optima 30, Stahlzarge, BK 060, 1-flügelig, gefälzt konzipiert. Brandschutztüren sind als verglaste Aluminiumkonstruktionen vorgesehen.

Die Geschosstreppe wird in als Stahlbeton-Fertigteil ausgeführt und mit dem Hartbelag des angrenzenden Bodenbelags belegt. Die Außentreppe ist als geradläufige Stahlbetonkonstruktion mit Zwischenpodest konzipiert. Der Freibereich im 1. Obergeschoss (Ausgang zum Schulhof / Rettungsweg) ist mit einem Stahlgeländer mit senkrechten Flachstäben im maximalen Abstand von 120 mm vorgesehen.

Die Fassade des Anbaus wird verputzt und mit einem Besenstrich strukturiert. Die Ausführung und Farbgestaltung lehnt sich den neuen Kindergarten an, so dass beide Gebäude als Ensemble den Zugang zur neuen Dorfmitte „Mättle“ definieren.

Installationen / technische Anlagen

Eine ausführliche Beschreibung der Gebäudetechnik ist der Baubeschreibung der Planungsgruppe Emhardt GmbH zu entnehmen.

Außenanlagen

Eine ausführliche Beschreibung der Außenanlagen ist der Baubeschreibung von freisign Landschaftsarchitektur PartGmbH zu entnehmen.

Bauherr:	Gemeinde Horben
Kurzbeschreibung:	Sanierung u. Erweiterung Grundschule u. Freianlage

EINLEITUNG

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Leistungsphase 3 wurde durch die Objektplanung (XS-Architekten), Fachplanung TGA Anlagengruppen 1-5 (Plangruppe Emhardt EMH) sowie die Freianlagenplanung (Büro Freisign LAF) jeweils eine aktuelle Kostenberechnung erstellt. Die Bearbeitung der Freianlage erfolgte bereits im April 2023. Die Kostenberechnungen wurden von THOST auf Vollständigkeit überprüft und gesamthaft plausibilisiert, die Überprüfungen sind den Anlagen 1-4 zu entnehmen.

Ausgangssituation / Projektbudget

Gem. Kostenschätzung XS v. 24.11.23 und EMH v. 10.11.23 (bestätigt d. THOST am 08.12.23, siehe Kostenbericht Schule) betragen die Kosten für die Sanierung u. Erweiterung der Grundschule in der KG 300 **1.512.490 € brutto** sowie in der KG 400 **485.758 € brutto**. Die Kostenberechnung LAF der Freianlage der Schule KG 500 mit **226.722 € brutto** v. 28.04.23 lag zum damaligen Zeitpunkt bereits vor. Die Kosten der KG 700 wurden durch THOST auf Basis der vorl. Verträge und unter Berücksichtigung der weiteren Planung geschätzt und mit 466.210 € bzw. 34.013 € (für Freianlagenplanung) zzgl. einer Honoraranpassung nach KoBe angegeben. Gem. nachstehender Übersicht wurde die Gesamtkostenprognose einschl. prozentualer Anteile für Baupreissteigerungen und Unvorhergesehenes mit **3.108.824 € brutto** angenommen.

Grundlagen

- Kostenbericht Kostenschätzung THOST v. 08.12.23
- Kostenberechnung Objektplanung XS v. 08.05.2024 (Eingang 10.05.24)
- Kostenberechnung TGA HLS EMH v. 25.04.2024 (Eingang 05.05.24)
- Kostenberechnung TGA ELT EMH v. 25.04.2024 (Eingang 05.05.24)
- Kostenberechnung Freianlagen LAF v. 28.04.2023

Anlagen

- Anlage 1 - Überprüfung THOST Kostenberechnung XS, Stand 14.05.2024
- Anlage 2 - Überprüfung THOST Kostenberechnung EMH ELT, Stand 15.05.2024
- Anlage 3 - Überprüfung THOST Kostenberechnung EMH HLS, Stand 15.05.2024
- Anlage 4 - Überprüfung THOST Kostenberechnung LAF, Stand 16.05.2023

KOSTENÜBERSICHT BRUTTO

Kostenübersicht Sanierung u. Erweiterung Grundschule		
	Überprüfung Kostenschätzung v. 10.11.23 u. 23.11.23 brutto	Überprüfung Kostenberechnung v. 25.04.24 u. 08.05.24 brutto
Schule		
KG 300	1.512.490 €	1.720.654 €
KG 400	485.758 €	508.584 €
KG 700	466.210 €	600.672 €
Honoraranpassung nach KoBe Prognose: 10 %	46.621 €	0 €
Summe KG 300, 400, 700	2.511.079 €	2.829.910 €
Risiko Baupreissteigerung (Annahme THOST 3% KG 300,400/Jahr) bis Vergabe 1. Bauleistung (Feb.25 = 9 M.)	64.943 €	50.158 €
Unvorhergesehenes (Risiko Bauen i. Bestand, Bauzeitverzögerung, Insolvenz, etc.) Annahme THOST 10% KG 300,400,700	246.446 €	
Unvorhergesehenes (Risiko Bauen i. Bestand, Bauzeitverzögerung, Insolvenz, etc.) Annahme THOST 7% KG 300,400,700		198.094 €
Gesamtkostenprognose Sanierung u. Erweiterung Schule	2.822.468 €	3.078.162 €
	Überprüfung Kostenberechnung LAF v. 28.04.23 brutto	Überprüfung Kostenberechnung LAF v. 28.04.23 brutto
Freianlage Schule		
KG 500	226.722 €	226.722 €
KG 700	34.013 €	34.013 €
Summe KG 500 + 700	260.736 €	260.736 €
Risiko Baupreissteigerung (Annahme THOST 3% KG500/Jahr) bis Vergabe 1. Bauleistung (Feb.25 = 9 M.)	7.368 €	5.101 €
Unvorhergesehenes (Risiko Bauen i. Bestand, Bauzeitverzögerung, Insolvenz, etc.) Annahme THOST 7% KG500+700	18.251 €	18.251 €
Gesamtkostenprognose Freianlage Schule	286.356 €	284.088 €
Gesamtkostenprognose Sanierung u. Erweiterung Schule + Freianlage Schule inkl. UV u. Risiko	3.108.824 €	3.362.250 €

Bauherr: Gemeinde Horben
Kurzbeschreibung: Sanierung u. Erweiterung Grundschule u. Freianlage

ÜBERPRÜFUNG und PLAUSIBILISIERUNG

Allgemein

Die vorliegenden Kostenberechnungen der Gewerke Objektplanung, TGA-Planung und Freianlagenplanung wurden durch THOST überprüft und gesamthaft plausibilisiert. Die Dokumentation ist den Anlagen 1-4 zu entnehmen.
Es wurde keine technische Prüfung der Kostenberechnungen vorgenommen.

Objektplanung KG 300

Die von XS-Architekten am 05.05.2024 vorgelegte Kostenberechnung nach DIN 276 wurde von THOST plausibilisiert. Hierbei wurden Einzelpreise und Massen stichprobenartig überprüft. Die Anmerkungen sind in der Anlage 1 dokumentiert.
Die Kostenberechnung wurde im Rahmen der Plausibilisierung mit **1.720.654 € brutto** bestätigt.

TGA-Planung KG 400

Die von der Plangruppe Emhardt EMH am 05.05.2024 vorgelegte Kostenberechnung nach DIN 276 wurde von THOST plausibilisiert. Hierbei wurden Einzelpreise und Massen stichprobenartig überprüft. Die Anmerkungen sind in der Anlage 2+3 dokumentiert.
Die Kostenberechnungen HLS und ELT wurde im Rahmen der Plausibilisierung mit **508.854 € brutto** bestätigt.
Die Kosten der Aufzugsanlage KG 460 wurden der KG 300 zugeordnet.

Freianlagenplanung KG 500

Die Kostenberechnung des Büro Freisign (LAF) wurde bereits im Rahmen der Planung des Kindergartens aufgestellt und von THOST plausibilisiert. Die abgestimmte Kostenberechnung Freianlage wurde am 08.05.23 vorgelegt, s. Anlage 4.
Der Anteil der Schule an der KG 500 wird damit mit **226.722 € brutto** in der Kostenübersicht angegeben.

Ausstattung KG 600

Für die Ausstattung der Schule wurden in der überprüften Kostenberechnung keine Kosten berücksichtigt.

Honorarkosten KG 700

Die Honorare der beteiligten Planungsbüros wurden gem. den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen gem. der überprüften Kostenberechnung prognostiziert.
Die Honorarkosten steigen um ca. 29% auf **600.672 €**. Die bisher angenommenen Honorare basieren auf dem Kostenrahmen XS v. 19.05.22.

Bewertung der Kostensteigerung

Die Projektkosten KG 300,400,700 für die Sanierung u. Erweiterung der Grundschule Horben (ohne Freianlage) liegen ohne UV und Risiko mit **2.829.910 € brutto** ca. 13 % über der Kostenschätzung mit **2.511.079 € brutto**. Dies begründet sich nachstehend:

- KG 300: Detailliertere Planungstiefe ; Übernahme Kosten Aufzug aus KG 400
- KG 400: Detailliertere Planungstiefe; Preisanpassungen Sanitärkeramik, Leuchten, Rohrleitungen; Grundleitungen neuer Planungsbestandteil
- KG 700: Steigerung der Honorare aufgrund höherer anrechenbarer Kosten in den KG 300+400. Die bisher angenommenen Honorare basieren auf dem Kostenrahmen XS v. 19.05.22.

ERGEBNIS

Unvorhergesehenes

Auf Basis der überprüften Kostenberechnung empfiehlt THOST einen pauschalen Ansatz von rd. 7 % der Projektkosten KG 300, 400, 500 und 700 als Unvorhergesehenes vorzusehen. Zudem ist in der Gesamtkostenprognose eine Baupreissteigerung von **3 % / Jahr** bis zur Vergabe der ersten Bauleistungen angenommen (Feb 2025). Unter Berücksichtigung der o.g. Zusätze von in Summe **271.604 € brutto** liegen die von THOST prognostizierten Gesamtkosten bei **3.362.250 € brutto**.

Empfehlung

Die o.g. **Gesamtprojektkosten** von **3.362.250 € brutto** liegen ca. **250T € brutto** über den Kosten der Kostenschätzung. Unter Berücksichtigung der o.g. Abweichung empfiehlt THOST eine **Projektbudgetanpassung** auf Basis der o.g. prognostizierten Gesamtprojektkosten.

Stand: 27.11.2023
Grundlage: Entwurfsplanung / Stand 24.11.2023

Kostenschätzung nach DIN 276

BV: Sanierungsmaßnahmen an den kommunalen Liegenschaften

Bauherr: Gemeinde Horben, Dorfstraße 2 in 79289 Horben

Bauort: Dorfstraße 2 in 79289 Horben

Bemerkung:

Zum Erstellungszeitpunkt der Kostenschätzung liegen noch keine fachlichen Einschätzungen der erforderlichen Fachplaner aus den Bereichen TGA-Planung (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro) sowie Tragwerksplanung, Brandschutz, Bauphysik und Akustik vor. Diese Bereiche wurden auf den bisherigen Planungsgrundlagen überschlägig abgeschätzt.

	Gewerke	Einheit	Schätzung (netto)	Schätzung (brutto)	Zwischensumme (brutto)	Beschreibung
300	Bauwerk Baukonstruktion					
	Umbau Klassenzimmer zur Wohnung / 1. OG Rathaus					
	Im 1. OG des Rathauses soll eine Wohnung in den aktuell durch die Grundschule genutzten Räumlichkeiten entstehen. Das bestehende Klassenzimmer wird als Wohnraum entsprechend aufgeteilt, im danebenliegenden Büro der flexiblen Schulkindbetreuung wird ein Badezimmer realisiert. Der Flur zum Treppenraum wird vor der bestehenden Treppe abgetrennt. Die Erschließung erfolgt weiterhin über diesen Treppenraum. An der Fassade sind keine Veränderungen vorgesehen, die bestehenden Fenster werden übernommen.					
	Abbrucharbeiten	ca.	5.000,00 €	5.950,00 €		Rückbau von Wandbereichen und Bodenbelägen etc. Ergänzende Innenputzarbeiten, Bestand soll weitestgehend erhalten werden
	Putz- und Stuckarbeiten / WDVS	ca.	8.000,00 €	9.520,00 €		

	Fliesen- und Plattenarbeiten	ca.	7.000,00 €	8.330,00 €	Boden- und Wandfliesen im Bad und Küche; Ausgleichspachtelung Boden
	Schreinerarbeiten	ca.	8.500,00 €	10.115,00 €	Innentüren / Wohnungstür Brandschutz
	Maler- und Lackierarbeiten	ca.	8.000,00 €	9.520,00 €	Malerarbeiten Wände / Decke Wohnung
	Trockenbauarbeiten	ca.	15.000,00 €	17.850,00 €	Wände und Decke
	Estricharbeiten	ca.	2.000,00 €	2.380,00 €	Trockenestrich als Ergänzung im Bad inkl. Wärme- und Trittschalldämmung
	Bodenbelagsarbeiten	ca.	6.500,00 €	7.735,00 €	Laminat / PVC im Wohnbereich
				71.400,00 €	60.000,00 €
300	Voraussichtliche Herstellungskosten KG 300 "Wohnung 1. OG Rathaus"			71.400,00 €	
400	Technische Anlagen				
	Heizungsinstallationen	ca.	10.000,00 €	11.900,00 €	Abänderung der bestehenden Raumheizflächen, Ergänzungen / Heizkörper
	Sanitärinstallationen	ca.	12.000,00 €	14.280,00 €	Herstellung Wasser- und Abwasserleitungen für Küche und Bad mit Anschluss an Bestand, Sanitärobjekte einfacher Standard
	Elektroinstallationen	ca.	16.000,00 €	19.040,00 €	Herstellung Elektroinstallationen für Küche mit Anschluss an Bestand
				45.220,00 €	38.000,00 €
400	Voraussichtliche Herstellungskosten KG 400 "Wohnung 1. OG Rathaus"			45.220,00 €	
700	Baunebenkosten				
	Architekt	ca.	17.000,00 €	20.230,00 €	Schätzung nach HOAI
	Fachplaner TGA / HLS	ca.			entfällt / Planung durch ausführendes Unternehmen
	Fachplaner TGA / Elektro	ca.			entfällt / Planung durch ausführendes Unternehmen
	Fachplaner Brandschutz	ca.	1.500,00 €	1.785,00 €	
	SiGeKo	ca.			entfällt / nicht erforderlich
				22.015,00 €	
700	Voraussichtliche Herstellungskosten KG 700 "Wohnung 1. OG Rathaus"			22.015,00 €	

Bauwerk (KG 300, 400, 600 und 700) "Wohnung 1. OG Rathaus"

138.635,00 €





S. Rupp Dipl.-Ing. **A. Kirschner Dipl.-Ing. (FH)**
 Krozinger Straße 24 79219 Staufen im Breisgau
 info@xs-architekten.de Tel.: + 49 (0) 7633 -92 384 47
 www.xs-architekten.de Fax: + 49 (0) 7633 -92 384 49

Stand: 27.11.2023
Grundlage: Vorentwurfsplanung

	Gewerke	Einheit	Schätzung (netto)	Schätzung (brutto)	Zwischensumme (brutto)	Beschreibung
300	Bauwerk Baukonstruktion					
	Teilweise Sanierung Auflager / Kellerdecke Rathausgebäude sowie Herstellung 2. Rettungsweg Vereinsraum					
	Im Flur des Kellergeschosses im Rathaus wurden auf der Nordseite massive Feuchteschäden vorgefunden. Die Stahlträger der Betonhohlkörperdecke sind an den Auflagerpunkten stark korrodiert, so dass kurzfristig mit Einschränkungen der tragfähigkeit gerechnet werden muss. Hierzu fand bereits ein Ortstermin mit einem Tragwerksplaner statt. Dieser hat als Provisorium eine kurzfristig umzusetzende Maßnahme beschrieben. Die Umsetzung erfolgt in Eigenregie der Gemeinde durch den kommunalen Bauhof. Zur umfassenden Sanierung muss auf der Nordseite der unmittelbar an das gebäude laufende Asphaltbelag aufgebrochen werden. Weiterhin muss eine Trockenlegung sowie Abdichtung der Grundmauer erfolgen. Die korrodierten Stahlträger sollen als langfristige Lösung mittels weiterer Stahlträger unterbaut werden (=> Konzept durch Tragwerksplaner erforderlich). Herstellung eines 2. Rettungsweges für den im Kellergeschoss des Aulagebäudes liegenden Vereinsraum (Taufziehverein). Eine 2. Außentreppe entlang des Rathauses soll als 2. Rettungsweg sowie Revisionszugang für die Heizungszentrale dienen.					
	Abbrucharbeiten	ca.	2.000,00 €	2.380,00 €		Rückbauarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen
	Erdarbeiten	ca.	8.000,00 €	9.520,00 €		Freilegen der Grundmauer sowie späteres Anfüllen mit Wandkies
	Abdichtungsarbeiten	ca.	6.000,00 €	7.140,00 €		Abdichtung der Grundmauer
	Putz- und Stuckarbeiten / WDVS	ca.	2.000,00 €	2.380,00 €		Reparatur von Wandoberflächen
	Rohbauarbeiten / Schlosserarbeiten	ca.	10.000,00 €	11.900,00 €		Herstellung von Auflagertaschen, Einbau der neuen Stahlträger,
	Malerarbeiten	ca.	6.500,00 €	7.735,00 €		Ausbetonieren der Auflager
					41.055,00 €	Brandschutzbeschichtung der Stahlträger
						34.500,00 €

	Abbrucharbeiten	ca.	3.500,00 €	4.165,00 €	Rückbauarbeiten / Durchbrüche für Zugänge herstellen
	Erdarbeiten	ca.	3.000,00 €	3.570,00 €	Arbeiten über das Freilegen der Grundmauern (s.o.) hinausgehend.
	Maurer- und Stahlbetonarbeiten	ca.	10.000,00 €	11.900,00 €	Neue Außentreppe inkl. Stützwand
	Fliesenarbeiten	ca.			kein Treppenbelag / nur Betonstufen
	Schlosserarbeiten	ca.	9.000,00 €	10.710,00 €	Handlauf und Geländer für neue Außentreppe
	Putz- und Stuckarbeiten / WDVS	ca.	5.000,00 €	5.950,00 €	Verputzen der freigelegten Teile des KG
	Metallbauarbeiten (Eingangstüren / Fenster)	ca.	10.000,00 €	11.900,00 €	Eingangstüren Vereinsraum und KG Rathaus / Fenster Vereinsraum
				48.195,00 €	40.500,00 €
300	Voraussichtliche Herstellungskosten KG 300 "Kellerdecke Rathaus / 2. Rettungsweg Vereinsraum"			89.250,00 €	75.000,00 €
400	Technische Anlagen				
	Sanitärinstallationen / Heizungsinstallationen	ca.	5.000,00 €	5.950,00 €	Teilweise Abänderung der bestehenden Installationsleitungen im Kellergeschoss für Einbau der zusätzlichen Stahlträger
	Elektroinstallationen	ca.	2.500,00 €	2.975,00 €	Teilweise Abänderung der bestehenden Installationsleitungen im Kellergeschoss für Einbau der zusätzlichen Stahlträger
				8.925,00 €	7.500,00 €
400	Voraussichtliche Herstellungskosten KG 400 "Kellerdecke Rathaus / 2. Rettungsweg Vereinsraum"			8.925,00 €	
700	Baunebenkosten				
	Architekt	ca.	15.500,00 €	18.445,00 €	Schätzung nach HOAI
	Fachplaner TGA / HLS	ca.	2.500,00 €	2.975,00 €	Schätzung nach HOAI
	Fachplaner TGA / Elektro	ca.	1.500,00 €	1.785,00 €	Schätzung nach HOAI
	SiGeKo	ca.	1.000,00 €	1.190,00 €	
				22.610,00 €	
700	Voraussichtliche Herstellungskosten KG 700 "Kellerdecke Rathaus / 2. Rettungsweg Vereinsraum"			22.610,00 €	
	Bauwerk (KG 300, 400, 600 und 700) "Kellerdecke Rathaus / 2. Rettungsweg Vereinsraum"			120.785,00 €	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		07/2024

Beratungsvorlage zu Top 4

Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Gewerke

- a. Flachdachabdichtung
 - b. Estricharbeiten
 - c. Innenputzarbeiten
 - d. Trockenbau
 - e. Heizungstechnik
 - f. Sanitär- / Lüftungsarbeiten
- Beratung und Beschlussfassung -

Flachdachabdichtung

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Flachdachabdichtung** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	1.Runde: öffentliche Ausschreibung nach VOB (aufgehoben auf Grund unwirtschaftlichen Ergebnisses / nur ein Angebot eingegangen) 2. Runde: beschränkte Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	25.04.2024 per Mail über XS
Submission am	16.05.2024 13:00 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	3
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	2

Angebotsübersicht vom:

17.05.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Holzbau Dufner GmbH	198.421,41 €	
2.	Bieter 02	219.917,66 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	136.550,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	140.928,96 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	198.421,41 € brutto
Die vorliegende Budgetüberschreitung beträgt	61.871,41 € brutto (-45,31 %)

Demnach ist eine hohe Budgetüberschreitung für das Gewerk **Flachdachabdichtung** gegeben.

Da die 2. Ausschreibungsrunde im Vergleich zur 1. Runde keinen wesentlich besseren Wettbewerb ergeben hat und nach Rücksprache mit diversen Fachfirmen sowie Herstellerfirmen durch XS auf eine angespannte Preislage am Markt hingewiesen wurde, empfiehlt THOST die Budgetüberschreitung aus der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zu decken.

Die Beauftragung ist kurzfristig notwendig, um den Baufortschritt des Kindergartenneubaus nicht zu gefährden. Ein verbessertes Ergebnis im Rahmen einer 3. Ausschreibungsrunde ist nicht zu erwarten.

Estricharbeiten

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Estricharbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	öffentliche Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	08.04.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
Angebotsabholung:	08.04.2024 per E-Mail bei XS
Submission am	30.04.2024 14:40 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	9
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	8
Angebotsübersicht vom:	13.05.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Perfekt Bodenbau GmbH	44.655,40 €	5% Nachlass o. B.
2.	Bieter 01	47.480,18 €	10% Nachlass o. B.
3.	Bieter 06	54.039,42 €	3% Nachlass o. B.
4.	Bieter 04	55.641,00 €	
5.	Bieter 08	66.953,57 €	
6.	Bieter 02	68.797,61 €	
7.	Bieter 03	70.198,74 €	
8.	Bieter 07	75.135,97 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	69.290,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	68.008,86 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	44.655,40 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	24.634,60 € brutto (35,55 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Estricharbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

Innenputzarbeiten

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Innenputzarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	öffentliche Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	08.04.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
Angebotsabholung:	08.04.2024 per E-Mail bei XS
Submission am	30.04.2024 15:20 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	7
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	3
Angebotsübersicht vom:	17.05.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	B. Sope GmbH	61.631,14 €	
2.	Bieter 02	68.510,26 €	
3.	Bieter 03	94.709,26 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	115.383,74 € brutto
Bepreistes LV zu vorl. Ausschreibung liegt nicht vor	-
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	61.631,14 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	53.752,60 € brutto (46,59 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Innenputzarbeiten** gegeben.
THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

Trockenbauarbeiten

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Trockenbauarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	öffentliche Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	08.04.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
Angebotsabholung:	08.04.2024 per E-Mail bei XS
Submission am	30.04.2024 15:01 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	8
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	5
Angebotsübersicht vom:	17.05.2024 (erstellt von XS)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Planotec GmbH	139.529,82 €	
2.	Bieter 05	158.153,23 €	2% Nachlass o.B.
3.	Bieter 02	184.993,53 €	
4.	Bieter 03	212.077,48 €	
5.	Bieter 01	379.347,84 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	123.834,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	123.302,56 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	139.529,82 € brutto
Die vorliegende Budgetüberschreitung beträgt	15.695,82 € brutto (-12,67 %)

Demnach ist eine Budgetüberschreitung für das Gewerk **Trockenbauarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetüberschreitung aus der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zu decken.

Sanitär- und Lüftungstechnik

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Sanitär- und Lüftungstechnik** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch die Plangruppe Emhardt (EMH) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	öffentliche Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	08.04.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
Angebotsabholung:	08.04.2024 per E-Mail bei EMH
Submission am	30.04.2024 14:01 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch EMH durchgeführt und in einer Vergabeempfehlung zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	10
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	3
Angebotsübersicht vom:	13.05.2024 (erstellt von EMH)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Vergabeempfehlung EMH ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	B. Rudolf Sexauer GmbH, Frohmattenstraße 11a, 79268 Bötzingen	191.842,22 €	-
2.	Bieter 03	211.705,96 €	-
3.	Bieter 02	257.599,53 €	-

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	-	-	-

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	143.378,49 € brutto
Kostenprognose EMH gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	151.311,61 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	191.842,22 € brutto
Die vorliegende Budgetüberschreitung beträgt	-48.463,73 € brutto (33,8 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Sanitär- und Lüftungstechnik** **nicht** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetüberschreitung aus der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ zu decken. Eine erneute Ausschreibung wird nicht empfohlen, da bereits drei Angebote eingegangen sind. Ein wirtschaftlicheres Ergebnis wird nicht erwartet.

Heizungstechnik

I. Sachverhalt

Für die Ausführung der Leistung **Heizungstechnik** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch die Plangruppe Emhardt (EMH) mit nachfolgenden Eckdaten:

Verfahrensart:	öffentliche Ausschreibung nach VOB
Veröffentlichung:	08.04.2024 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
Angebotsabholung:	08.04.2024 per E-Mail bei EMH
Submission am	30.04.2024 14:20 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch EMH durchgeführt und in einer Vergabeempfehlung zusammengefasst:

Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen	10
Anzahl schriftl. eingegangener Angebote	3
Vergabeempfehlung vom:	13.05.2024 (erstellt von EMH)

II. Angebotsauswertung

Gem. o.g. Vergabeempfehlung sowie der Angebotswertung EMH ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebotssumme (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	AVISTA-Haustechnik GmbH, Mühlenstraße 3, 79258 Hartheim	129.766,86 €	2% Nachlass o. Bedingungen
2.	Bieter 2	140.234,56 €	-
3.	Bieter 1	140.666,56 €	-

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-----	--------	-----------------------------------	------------------

-	-	-	-
---	---	---	---

III. Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	184.741,55 € brutto
Kostenprognose EMH gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	168.027,79 € brutto
Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung	129.766,86 € brutto
Die vorliegende Budgetunterschreitung beträgt	54.974,69 € brutto (29,76 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Heizungstechnik** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

Vergabeempfehlung und Beschlussvorschlag

Trotz teilweiser Budgetüberschreitungen kann insgesamt den Vergabevorschlägen gefolgt werden.

In Summe ergibt sich für die o.g. Gewerke eine Budgetunterschreitung i.H.v. **brutto 7.331 €** und somit ist die Deckung der einzelnen Budgetüberschreitungen insgesamt gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für die o.g. Gewerke die Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter

Fa. Holzbau Dufner GmbH	i.H.v 198.421,41 € brutto
Fa. Perfekt Bodenbau GmbH	i.H.v 44.655,40 € brutto
Fa. B. Sope GmbH GmbH	i.H.v 61.631,14 € brutto
Fa. Planotec GmbH GmbH	i.H.v 139.529,82 € brutto
Fa. Rudolf Sexauer GmbH	i.H.v 191.842,22 € brutto
Fa. AVISTA-Haustechnik GmbH	i.H.v 129.766,86 € brutto

Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto					
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich absolut
Holzbau Dufner GmbH	166.740,68		166.740,68	31.680,73	198.421,41	100,00
Bieter 02	184.804,76		184.804,76	35.112,90	219.917,66	110,83 18.064,08

Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						Vergleich	
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	%	absolut	
Bieter 01	44.332,56	-10,00	39.899,31	7.580,87	47.480,18	106,33	2.373,76	
Bieter 02	59.804,61	-3,33	57.813,12	10.984,49	68.797,61	154,06	20.287,57	
Bieter 03	58.990,54		58.990,54	11.208,20	70.198,74	157,20	21.464,99	
Bieter 04	46.757,14		46.757,14	8.883,86	55.641,00	124,60	9.231,59	
Perfekt Bodenbau GmbH	39.500,57	-5,00	37.525,55	7.129,85	44.655,40	100,00		
Bieter 06	46.815,75	-3,00	45.411,28	8.628,14	54.039,42	121,01	7.885,73	
Bieter 07	63.139,47		63.139,47	11.996,50	75.135,97	168,26	25.613,92	
Bieter 08	56.263,50		56.263,50	10.690,07	66.953,57	149,93	18.737,95	

Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich	
						%	absolut
Bieter 01	318.779,70		318.779,70	60.568,14	379.347,84	271,88	201.527,75
Bieter 02	155.456,75		155.456,75	29.536,78	184.993,53	132,58	38.204,80
Bieter 03	178.216,37		178.216,37	33.861,11	212.077,48	151,99	60.964,42
Planotec GmbH	117.251,95		117.251,95	22.277,87	139.529,82	100,00	
Bieter 05	135.614,16	-2,00	132.901,87	25.251,36	158.153,23	113,35	15.649,92

**Planungsbüro für
Technische Gebäudeausrüstung**

Geschäftsführer: Jörg Emhardt

Plangruppe Emhardt Freiburg GmbH
Nächstentalstrasse 21
79346 Endingen am Kaiserstuhl
Tel: 07642 / 91 111 62

freiburg@plangruppe-emhardt.de
plangruppe-emhardt.de

Registergericht:
Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Geschäftsnummer: HRB 719818

Endingen 13.05.2024

Unser Pr. Nr. F4002, Kindergarten in Horben

Ausschreibung F4002-H - Prüfung Angebote Heizung mit Preisspiegel

Firma	<i>Bieter 2</i> AVISTA Haustechnik GmbH	Bieter 2	Bieter 3 ¹
Angebotssumme, netto	111.273,24 €	117.844,17 €	118.207,19 €
Angebotssumme, brutto	132.415,16 €	140.234,56 €	140.666,56 €
Angebotssumme geprüft, netto	111.273,24 €	117.844,17 €	118.207,19 €
Angebotssumme geprüft, brutto	132.415,16 €	140.234,56 €	140.666,56 €
Preisnachlass, ohne Bedingung	2%	-	-
Somit Angebot, brutto, abzgl. Nachlass	129.766,86 €	140.234,56 €	140.666,56 €
Unterschriebenes Angebot	ja	ja	ja
Geforderte KEV-Blätter vorhanden	ja	ja	ja
KEV-Blätter nachvollziehbar	ja	ja	ja
Wertung Position	1	2	3

Unterlagen der gewerteten Bieter liegen vor. Entsprechend ist die
AVISTA Haustechnik GmbH
erstplatzierter Bieter.

Mit freundlichen Grüßen

Plangruppe Emhardt Freiburg GmbH

Preisspiegel kapitelweise:

Bieter 3

F4002-H Ausschreibung Heizung	AVISTA Haustechnik GmbH	Bieter 2	Bieter 3/1
01 Wärmeerzeuger	48.902,54 €	50.045,67 €	50.824,66 €
02 Verteil- und Regeleinrichtung	2.173,03 €	3.166,88 €	2.993,65 €
03 Heizkörper	319,15 €	561,63 €	390,30 €
04 Rohrleitungen	14.332,77 €	23.444,37 €	21.823,23 €
05 Wärmedämmmaterial	5.630,92 €	7.267,05 €	6.940,01 €
06 Fußbodenheizung	36.365,83 €	29.252,21 €	30.966,66 €
07 Sonstiges	3.549,00 €	4.106,36 €	4.268,68 €
Gesamtsumme LV F4002-H, netto	111.273,24 €	117.844,17 €	118.207,19 €
zzgl. MwSt. 19%	21.141,92 €	22.390,39 €	22.459,37 €
Gesamtsumme LV F4002-H, brutto	132.415,16 €	140.234,56 €	140.666,56 €
Preisnachlass ohne Bedingung	2%	-	-
Gesamtsumme LV F4002-H abzgl. Nachlass, brutto	129.766,86 €	140.234,56 €	140.666,56 €
Position:	1	2	3
Abstand zu Erstplatzierten	0,00%	8,07%	8,40%



**Planungsbüro für
Technische Gebäudeausrüstung**

Geschäftsführer: Jörg Emhardt

Plangruppe Emhardt Freiburg GmbH
Nächstentalstrasse 21
79346 Endingen am Kaiserstuhl
Tel: 07642 / 91 111 62

freiburg@plangruppe-emhardt.de
plangruppe-emhardt.de

Registergericht:
Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Geschäftsnummer: HRB 719818

Endingen, den 13.05.2024

Unser Pr. Nr. F4002, Kindergarten in Horben

Ausschreibung F4002-SL - Prüfung Angebote Sanitär + Lüftung mit Preisspiegel

Firma	Bieter 1	Bieter 2	Rudolf Sexauer GmbH
Angebotssumme, netto	177.904,17 €	216.470,19 €	161.211,95 €
Angebotssumme, brutto	211.705,96 €	257.599,53 €	191.842,22 €
Angebotssumme geprüft, netto	177.904,17 €	216.470,19 €	161.211,95 €
Angebotssumme geprüft, brutto	211.705,96 €	257.599,53 €	191.842,22 €
Unterschriebenes Angebot	ja	ja	ja
Geforderte KEV-Blätter vorhanden	ja	ja	ja
KEV-Blätter nachvollziehbar	ja	ja	ja
Wertung Position	2	3	1

Bieter 1

getra. Mikroschiff

Unterlagen der gewerteten Bieter liegen vor. Entsprechend ist die **Rudolf Sexauer GmbH** erstplatzierter Bieter.

Mit freundlichen Grüßen

Plangruppe Emhardt Freiburg GmbH



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Preisspiegel kapitelweise:

F4002-SL Ausschreibung Sanitär + Lüftung	Bieter 1	Bieter 2	Rudolf Sexauer GmbH
01 Einrichtungsgegenstände	54.060,60 €	50.377,16 €	61.085,64 €
02 Ausstattungsgegenstände	17.000,39 €	15.516,95 €	13.071,38 €
03 Trinkwasserleitungen	42.269,42 €	40.905,93 €	33.271,29 €
04 Rohrleitungsarmaturen	16.893,61 €	14.845,71 €	15.998,93 €
05 Wärmedämmmaterial	10.740,43 €	9.261,32 €	9.196,36 €
06 Abwasserleitungen	17.845,15 €	13.794,13 €	12.231,01 €
07 Einzelraumlüfter	16.358,51 €	38.810,19 €	12.430,92 €
08 Sonstiges	2.736,06 €	32.958,80 €	3.926,42 €
Gesamtsumme LV F4002-H, netto	177.904,17 €	216.470,19 €	161.211,95 €
zzgl. MwSt. 19%	33.801,79 €	41.129,34 €	30.630,27 €
Gesamtsumme LV F4002-H, brutto	211.705,96 €	257.599,53 €	191.842,22 €
Position:	2	3	1
Abstand zu Erstplatzierten	10,35%	34,28%	0,00%

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		115.13
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		08/2024

Beratungsvorlage zu Top 5
Umbenennung der Bushaltestelle „Engel“ in Langackern
- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Die Haltestelle „Engel“ in Horben-Langackern ist die für den Ortsteil zentrale Haltestelle für die Verbindung auf der Linie 21 nach Freiburg. Benannt ist sie nach dem ehemaligen Gasthaus „Engel“, das im Jahr 2004 abgerissen wurde.

Die Betreiber des Hotels „Luisenhöhe“ haben mitgeteilt, dass sowohl Gäste als auch Mitarbeiter häufig mit dem ÖPNV anreisen und dadurch eine höhere Frequentierung der Haltestelle erfolgt. Dadurch können das Verkehrsaufkommen und die Lärmsituation in Langackern reduziert werden.

Um noch einfacher und schneller Urlaubs- und Tagesgäste sowie Naherholungssuchende aus der Region auf die Linien 2 und 21 zu bringen, haben die Betreiber des Hotels Luisenhöhe die Bitte geäußert, dass die Haltestelle „Engel“ in Langackern in die Ortsbezeichnung „Luisenhöhe“ umbenannt wird. Aufgrund des Bekanntheitsgrads der auch historischen Ortsbezeichnung Luisenhöhe soll die Fahrgastnutzung vereinfacht werden und sich die Fahrgastzahlen weiter erhöhen.

Zuständig für die Umbenennung ist nicht die Gemeinde Horben, sondern der Betreiber des Busverkehrs (VAG Freiburg). Dennoch ist eine Stellungnahme der Gemeinde Horben zu dem Thema aus Sicht der Verwaltung angebracht und auch mit der VAG besprochen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Umbenennung der Bushaltestelle „Engel“ in Langackern zu „Luisenhöhe“ zu.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		130.5
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		09/2024

Beratungsvorlage zu Top 6
Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)
- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Die aktuelle Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben datiert vom 27. Oktober 1993.

Seither haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung des Kostenersatzes bei Feuerwehreinsätzen durch mehrere Änderungen des Feuerwehrgesetzes sowie den Erlass der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) erheblich verändert.

Aus diesem Grund wurde vom Gemeindegtag ein Satzungsmuster für die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) erarbeitet. Zur Umsetzung der Änderungen ist für die Gemeinde Horben eine Neufassung der FwKS erforderlich.

Der Entwurf der Neufassung ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindegtages werden in den §§ 2 und 3 der Satzung die einschlägigen Vorschriften aus dem Feuerwehrgesetz wiedergegeben.

§ 4 der Satzung regelt den Kostenersatz bei Überlandhilfe entsprechend den derzeit geltenden Überlandhilfevereinbarungen der Gemeinde Horben mit anderen Gemeinden.

§ 5 der Satzung trifft dann entsprechend den Regelungen des Feuerwehrgesetzes generelle Festlegungen zur Höhe des Kostenersatzes, die einzelnen Kostenersätze für Personal- und Fahrzeugeinsatz ergeben sich aus dem beizufügenden Kostenersatzverzeichnis.

Zur Erhebung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ist künftig die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw – maßgebend. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden nun landesweit pauschal durch diese Verordnung geregelt.

Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt soll in die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ein dynamischer Verweis auf diese Verordnung aufgenommen werden, so dass eine Änderung der Satzung bei einer Änderung der Verordnung entbehrlich wäre. Die Stundensätze der Verordnung enthalten sowohl die bisher gesondert erhobe-

nen Kosten für Kraftstoff als auch die Kosten für alle Geräte, die typischerweise zur Fahrzeugbeladung gehören.

Die bisher festgesetzten Personalkostensätze mussten neu kalkuliert werden. Im Ergebnis ergibt sich für die Personalkosten ein Stundensatz von 6,20 Euro.

Weitere entstehende Kosten z.B. für Ölbindemittel oder die Reparaturen von beschädigten Gerätschaften werden nach tatsächlichem Aufwand beim jeweiligen Ersatz spitz abgerechnet.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horben (Feuerwehr-Kostensatz-Satzung – FwKS) vom 4. Juni 2024 zu.

Anlage:

Entwurf der Neufassung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS)



Gemeinde 79289 Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Horben
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 581, ber. Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (Gesetzblatt S 403) i. V. m. §§ 2,26 und 34 Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBL S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (Gesetzblatt S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben **am 4. Juni 2024** folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Horben beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Horben (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche

Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FWG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Vereinbarung zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Unterstützungsbereich Südlicher Breisgau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Heitersheim vom 18. März 2011 in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Wird die Überlandhilfe für Gemeinden geleistet, die nicht die Vereinbarung nach Satz 1 geschlossen haben, so gelten § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 der Satzung entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **1. Juli** 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Horben vom 27. Oktober 1993 außer Kraft
Horben, den **4. Juni** 2024

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den **4. Juni** 2024

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS der Gemeinde Horben vom 23. April 2024

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 6,20 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 10,00 Euro |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweiligen gültigen Fassung.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die vorgenannte Satzung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Horben, **Tag.Monat**.2024

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **Tag.Monat**.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Horben unter <https://gemeinde.horben.de/de/bekanntmachungen/> bekanntgeben.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		903.42
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		10/2024

Beratungsvorlage zu Top 7

Klimaschutz in Horben; Verwendung des Rückführungsbetrags der Stiftung Zukunftserbe

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Horben hat im Jahr 2021 an einem Förderprojekt für die kostenfreie Errichtung einer PV-Anlage teilgenommen. Dieses Projekt „Dreifacher Klimaschutz“ wird von den Elektrizitätswerken Schönau (EWS) geleitet und zu je 50% von den EWS und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt finanziert.

Umgesetzt wurde es in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Zukunftserbe, die sich mit zukunftsorientierten Lösungen für die strukturellen Problemen des 21. Jahrhunderts befasst.

Das Jahr 2023 war das erste vollständige Betriebsjahr der PV-Anlage auf dem Dach des Bürgerhauses. Es wurden 31.733 kWh Strom produziert (Einspeisung 12.182,28 kWh; Eigenverbrauch 19.550,72 kWh).

20% der jährlichen Nettoerlöse gingen direkt an die Gemeinde Horben.

80% der jährlichen Nettoerlöse aus der PV-Anlage sind als Finanzierungstilgung an die Stiftung Zukunftserbe zurückgeflossen, die mit diesen Geldern wiederum Klimaschutzprojekte fördern wird. Daraus ergab sich ein Rückzahlungsbetrag von 3.823,27€, der allerdings nun wiederum für Klimaschutzprojekte in Horben verwendet werden kann.

Im Vorfeld der Sitzung wurden die Mitglieder des Gemeinderats gebeten, Vorschläge mitzuteilen. Folgende Vorschläge gingen ein:

1. Klimaschutz-Maßnahmen im Kindergartenneubau
Hinweis der Verwaltung: problematisch aufgrund potentieller Doppelförderung
2. Solaranlage auf dem Wasserhäusle
3. Einladung eines Energieberaters nach Horben und Informationsveranstaltung für unsere Bevölkerung.
Hinweis der Verwaltung: wird bereits angeboten, PV-Kampagne des LRA hat stattgefunden
4. Anschaffung eines Stromverbrauchsmessgeräts von der Gemeinde

5. Anschaffung von Büchern/ Baukästen etc. zum Thema Klimaschutz für die Schule/ Kindergarten bzw. die Bibliothek
6. Beschattung durch Baumpflanzung im öffentlichen Bereich
7. Aufforstungsmaßnahmen (durch Gemeinde oder durch Gemeinde unterstützende Projekte, z.B. bestimmte Baumarten an Landwirte (oder Weideverein) und/oder Privatpersonen zur Verfügung stellen)
Hinweis der Verwaltung: Aufforstungsgenehmigung erforderlich, hoher Verwaltungsaufwand
8. Beleuchtung Bürgersaal energetisch sanieren (Bedarf zur Erneuerung steht sowieso an)
9. Energetische Dämmung öffentlicher Gebäude (z.B. Dachboden Schule [falls nicht schon umgesetzt], Kellerdecke Rathaus dämmen, einzelne Fenster ersetzen, digitale Heizungsthermostate in öffentlichen Räumen,...)
Hinweis der Verwaltung: wird im Rahmen der Schulsanierung vollständig umgesetzt
10. Den „Fairteiler“ hinter dem Rathaus ausbauen/optimieren/bewerben
11. Nistkästen für Vögel / Fledermäuse abringen oder Landwirten & Bevölkerung zur Selbstmontage zur Verfügung stellen
12. Weitere Insektenhotels aufstellen (analog Hühnerwiese)

Ergänzend zu den genannten Projekten wurde auch die Stiftung Zukunftserbe selbst um Vorschläge gebeten. Hier wurde angeregt, Balkonkraftwerke zu fördern. Die Förderung können nur Bürger aus Horben mit Erstwohnsitz in Anspruch nehmen und könnte 100 € pro installiertem Balkonmodul (mit mindestens 300 W Leistung) betragen.

Es soll in der Sitzung ein offener Austausch über die Verwendung stattfinden.

II. Beschlussvorschlag

offen

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		049.24
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		11/2024

Beratungsvorlage zu TOP 8 Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)

- Beratung und Beschlussfassung -

1. Sachverhalt

Derzeit arbeitet der Gemeinderat ohne Ratsinformationssystem. Sitzungsunterlagen werden per Mail versandt, nicht öffentliche per Post. Für die Öffentlichkeit wird die Möglichkeit der Kenntnisnahme über die Homepage sichergestellt. Im Verwaltungsrat wurde über die Einführung eines Ratsinformationssystems beraten. Es besteht Einigkeit darüber, dass dies in der VG Hexental einheitlich gehandhabt werden soll. Dadurch werden Kosten gespart und das System der Gemeinderatsarbeit wird vereinheitlicht.

Vorteil eines RIS ist die Möglichkeit, direkt aus der EDV Beratungsvorlagen zu erstellen. Ferner wird die Speicherung und digitale Bearbeitung automatisiert. Zugang zum RIS haben alle Bürgerinnen und Bürger genau wie die Gemeinderäte. Dadurch ist auch eine Recherche im System möglich, was bisher nur durch eigene, umfangreiche Dokumentation möglich ist.

Durch die Einführung des RIS ist es notwendig, dass die Gemeinderäte mit der Software umgehen können. Dies ist allerdings weitestgehend selbsterklärend, im Bedarfsfall würden Schulungen angeboten.

Als Anlage ist eine Kostenzusammenstellung zur Kenntnis beigefügt. Die vorgeschlagene Kostenverteilung nach den Einwohnerzahlen orientiert sich an den üblichen Umlageschlüsseln, d. h. die einmaligen Kosten würden über eine Investitionsumlage verteilt und die laufenden Kosten über die allgemeine Verbandsumlage. Noch nicht berücksichtigt ist eine Kostentragung durch den Zweckverband, über die noch zu sprechen ist. Die Kosten befinden sich in einem Bereich, über die die Bürgermeister selbst entscheiden können. Nichtsdestotrotz soll der Gemeinderat einbezogen werden, da es ihn ja unmittelbar betrifft.

Von der Auftragsvergabe bis zur Einführung des neuen Systems ist von einem Zeitraum von mindestens drei Monaten auszugehen.

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines Ratsinformationssystems und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Vorbereitungen und Verträge mit der Firma regisafe abzuschließen.

Anlage: Kostenzusammenstellung

1. KommunalPLUS Ratsinformation (regisafe)

Einmalige Kosten:

Bezeichnung	Einzelentgelt	Menge	Gesamtentgelt in €
Regisafe Speziallösung <i>Verwaltungseinheiten</i> (verwalten von Verbandsgemeinden)	1.200,00 €	1	1.200,00 €
Basiseinrichtung: KommunalPLUS Sitzung	2.340,00 €	1	2.340,00 €
KommunalPLUS Ratsinformation	2.700,00 €	1	2.700,00 €
KommunalPLUS Ratsinformation, Kosten pro zusätzlichen Mandanten	1.100,00 €	4	4.400,00 €
App-Anbindung	1.945,00 €	1	1.945,00 €
Gesamt:			12.585,00 €
Rabatt 30% - RIS-Aktion bei Bestellung bis 31.07.24			- 3.775,50 €
Sonderrabatt 10% für die VG Hexental			- 1.258,50 €
Gesamt:			7.551,00 €
Regisafe Service:	1.320,00 €/ Tag	1	1.320,00 €
- Dienstleistungen für Design und sonstige Anpassungen – Homepage, Einbindung (Ratsinfor- mationssystem) 1 Tag bei einheitlichen Design für die VG			
- Installation, Schulung, Einweisung, individuelle Konfiguration (wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet, ca. 4 Tage)	1.320,00 €/ Tag	4 Tage	5.280,00 €
Gesamt:			14.151,00 €

Laufende Kosten:

Bezeichnung	Einzelentgelt	Menge	monatlich	jährlich
Monatliche Gebühr für Ratsinformation PDF Bearbeitung für Browser	25,00 €	1	25,00 €	300,00 €
Softwarepflege	251,70 €	1	251,70 €	3.020,40 €
Systembetrieb Kommunal PLUS Ratsinformation (Hosting)	143,50 €	1	143,50 €	1.722,00 €
Mandanten Hosting (4 weitere Mandanten, VG)	318,00 €	1	318,00 €	3.816,00 €
jährliche Kosten gesamt:				8.858,40 €

* Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer

Kostenverteilung pro Gemeinde:

Einwohnerzahlen Stand 30.06.2023

-Einmalige Kosten

Gesamtkosten inkl. MwSt.: 16.839,69 €

Gemeinde	Einwohner	%- Anteil	Kosten inkl. 19% MwSt.
Horben	1.214	11,09%	1.867,52 €
Sölden	1.291	11,80%	1.987,08 €
Au	1.504	13,74%	2.313,77 €
Wittnau	1.526	13,95%	2.349,13 €
Merzhausen	5.407	49,42%	8.322,17 €
Insgesamt	10.942	100,00 %	16.839,69 €

-Laufende Kosten pro Jahr:

Gesamtkosten inkl. MwSt.: 10.541,50 €

Gemeinde	Einwohner	%- Anteil	Kosten inkl. 19% MwSt.
Horben	1.214	11,09%	1.169,05 €
Sölden	1.291	11,80%	1.243,90 €
Au	1.504	13,74%	1.448,40 €
Wittnau	1.526	13,95%	1.470,53 €
Merzhausen	5.407	49,42%	5.209,60 €
Insgesamt	10.942	100,00 %	10.541,50 €

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		103.55
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		12/2024

**Beratungsvorlage zu TOP 9
Integrationsmanagement ab dem Jahr 2025; Weiterführung der Kooperation im
Verbund
- Beratung und Beschlussfassung -**

1. Sachverhalt

Der Gemeindeverbund für das Management der Integration geflüchteter Menschen besteht aus den Gemeinden Ehrenkirchen, Pfaffenweiler, Sölden, Wittnau, Au, Merzhäusern, Schallstadt, Ballrechten-Dottingen, Ebringen, Heitersheim, Horben, Münsertal, Bollschweil und Neuenburg. Die Gemeinde Ehrenkirchen hat seit dem Jahr 2018 die Federführung des Gemeindeverbunds Breisgau zum Integrationsmanagement inne. Das Integrationsmanagement hat die Aufgabe, geflüchtete Menschen bei der Ankunft und beim anfänglichen Leben in Deutschland zu unterstützen und so erste Anlaufstelle bei Behördengängen etc. zu sein. Der Verbund arbeitet hierzu mit dem Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald zusammen. Die Caritas stellt das Personal, die Verbundgemeinden übernehmen die Kosten und stellen die Räumlichkeiten für die sog. Integrationsmanager zur Verfügung.

Die Finanzierung des Integrationsmanagements wurde bisher zu großen Teilen vom Land Baden-Württemberg getragen. Hierfür wurde dem Gemeindeverbund jährlich ein Zuschuss i.H.v. 350.000,00 € bis 400.000,00 € gewährt. Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine hat das Land das Programm „Soforthilfe Ukraine“ gestartet. Die Förderung i.H.v. 36.000,00 € wird zusätzlich nur für die Integrationshilfe für ukrainische Menschen bezahlt. Aus den Zuschüssen werden aktuell 6,80 Stellen finanziert. In der Vergangenheit lag der zusätzlich geleistete Eigenanteil der Gemeinden zwischen 50.000,00 € bis 100.000,00 €. Diese Beträge wurden nach Einwohnerzahl auf die Kommunen verteilt.

Mitte 2023 trat eine neue Verwaltungsvorschrift zum Integrationsmanagement in Kraft. Diese beinhaltet, dass die aktuelle Förderung mit Ablauf des Jahres 2024 in anderer Form ausbezahlt werden wird. So wird ab dem Jahr 2025 der sog. Pakt für Integration in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird nicht mehr das Land (die Regierungspräsidien) die Förderungen direkt an Gemeinden oder Verbände auszahlen, sondern die Landratsämter die allgemeine Bearbeitung des Integrationsmanagements und somit auch die finanzielle Förderung übernehmen. Hierfür wurden in den vergangenen Monaten Fallzahlen gesammelt, auf welche die zukünftige Förderung ab 2025 aufbaut. Die Gemeinden bzw. Verbände müssen sich bis zum 31.05.2024 gegenüber dem zuständigen Landratsamt äußern, wie das Integrationsmanagement ab dem Jahr 2025 verwaltet wird. Die Gemeinde Horben hat dazu bereits einen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 05.06.2024 gestellt.

Zum 29.04.2024 erhielten die Gemeinden vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Mitteilung, mit wie viel Förderung ab dem Jahr 2025 gerechnet werden kann. So lässt sich nach 10 von 14 Rückmeldungen bereits erkennen, dass die Fördersumme bei weitem nicht mehr den o.g. Zahlen entsprechen wird. Es ist von einer Gesamtverbundförderung von unter 200.000,00 € auszugehen. Die Fragestellung ist nun, wie der Gemeindeverbund mit einer deutlich niedrigeren Fördersumme umgeht und wie die Stellenanteile der Integrationsmanager verteilt werden. Hierzu wird es ein Gespräch mit der Caritas und den Verbundgemeinden geben.

Die Verwaltung empfiehlt, das Integrationsmanagement weiterhin über den Verbund in Zusammenarbeit mit der Caritas abzuwickeln. Andere Alternativen sind nicht ersichtlich.

2. Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung erklärt gegenüber dem Landratsamt, dass der bestehende Verbund weitergeführt wird.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, den Kooperationsvertrag mit dem Gemeindeverbund und der Caritas über das Jahr 2024 hinaus abzuschließen.
3. Der geleistete Eigenanteil soll hierbei nicht wesentlich höher ausfallen als unter der bisherigen Förderlandschaft.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Franziska Thoma
Beratungsvorlage Nr.		13/2024

Beratungsvorlage zu TOP 10

Neubau eines Ferienhauses, Dorfstraße 16, F1St.Nr. 12 - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Geplant ist der Neubau eines Ferienhauses. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Das Gebäude des Ferienhauses fügt sich grundsätzlich ein, der Glockenturm in historischer Bauweise ist jedoch fraglich.

Anmerkung zum Bauordnungsrecht:

Trotz geänderter Planung überdecken sich weiterhin die Abstandsfläche des bestehenden Stallgebäudes (in Richtung Süden) und die Abstandsfläche des geplanten Gebäudes (in Richtung Norden) minimal. Laut der unteren Baurechtsbehörde ist eine weitere Verschiebung des geplanten Gebäudes nach Süden erforderlich, um bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig zu sein.

II. Beschlussvorschlag

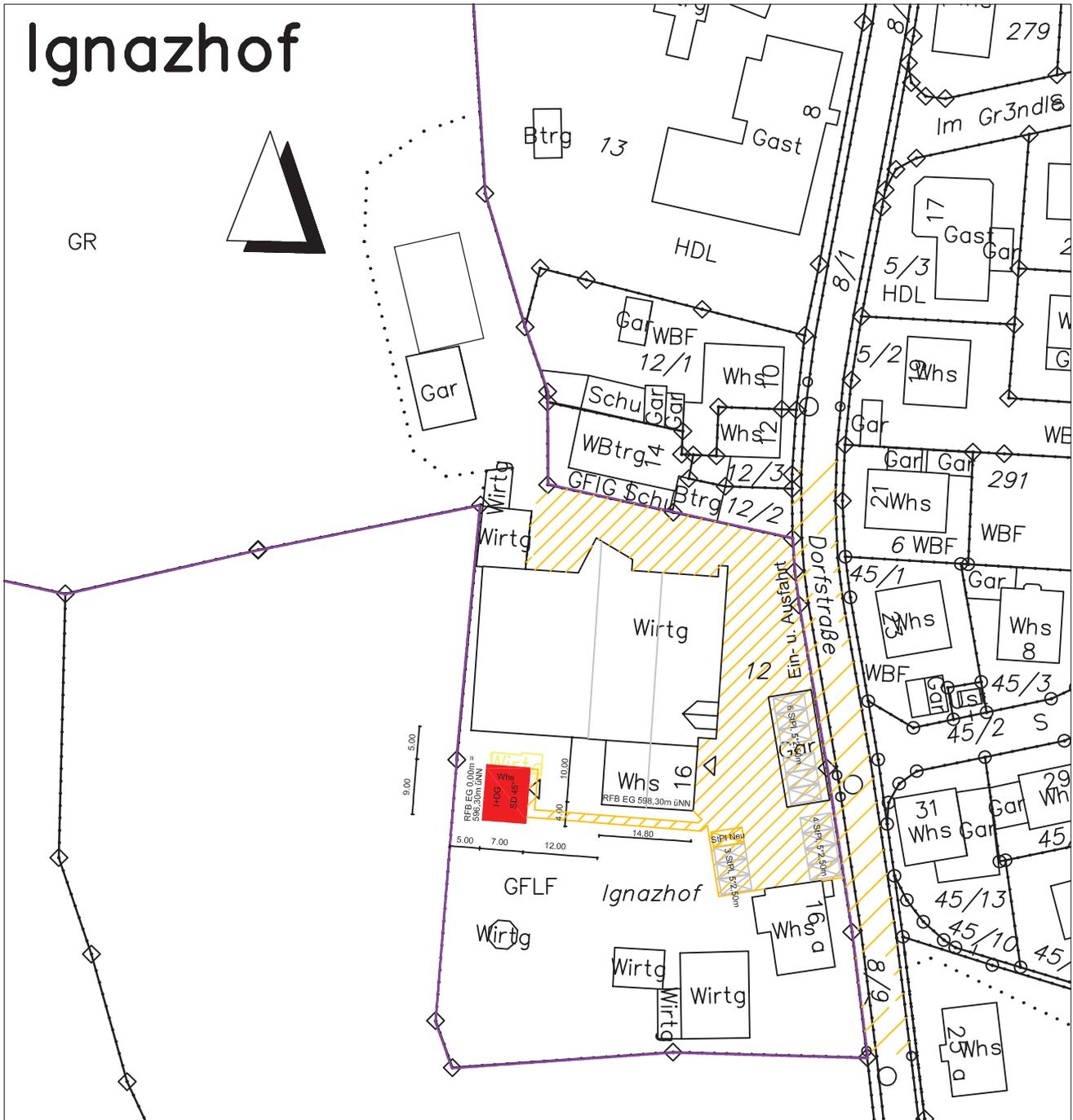
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 34 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Ferienhauses, Dorfstraße 16, F1St.Nr. 12.

LAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

für Flurstück Nr. 12
Dorfstrasse 16

der Gemeinde Horben
Gemarkung Horben



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Der Lageplan ist nach §4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

M 1 : 500

22.01.2024

Unterschrift
Entwurfsverfasser:

Entwurfsverfasser: Juergen Nickel
Bautechniker
Brunnmattenstr. 4
79238 Ehrenkirchen

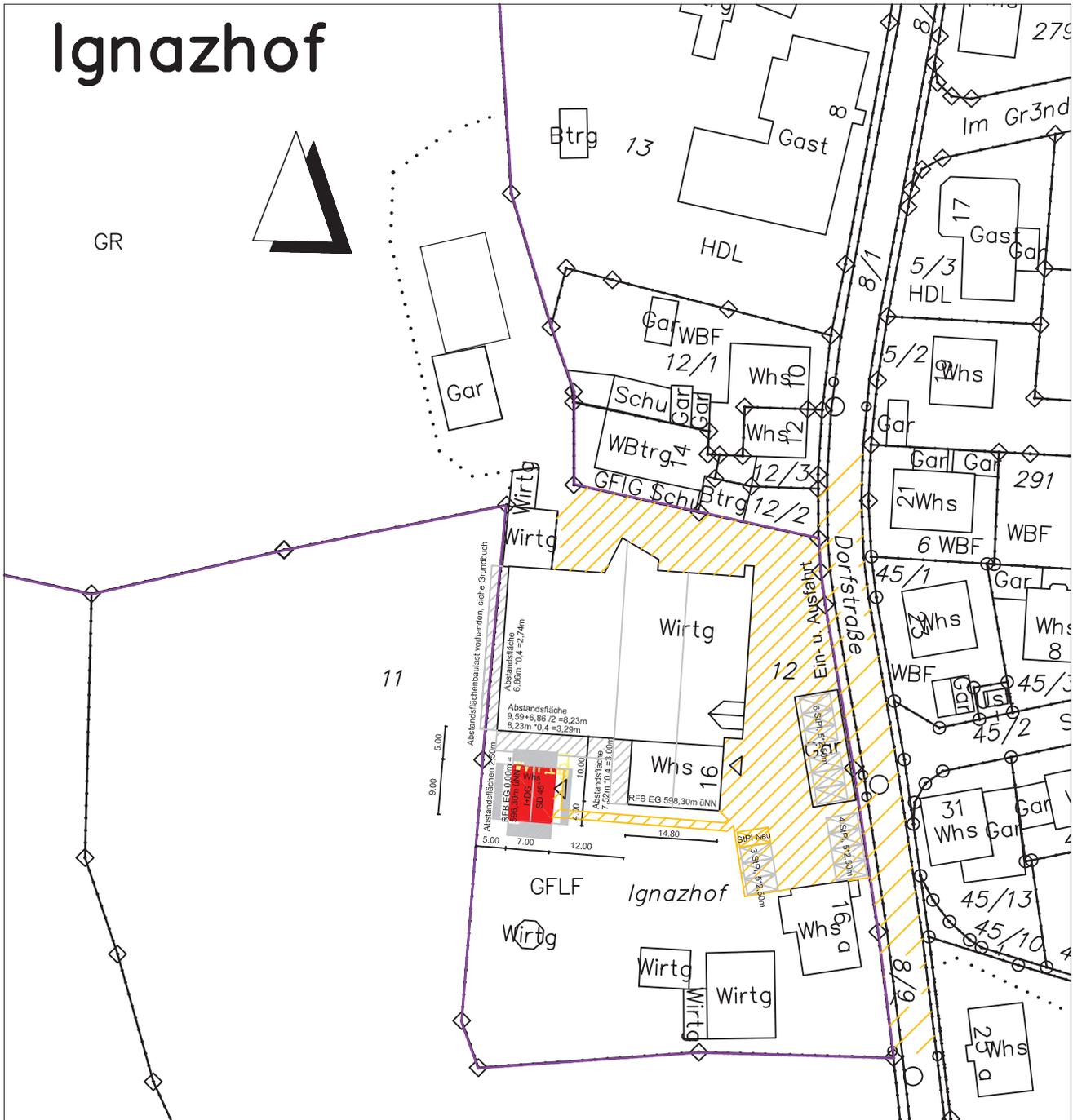
Bauherr: Walter Rees
Dorfstrasse 16
79289 Horben

LAGEPLAN ABSTANDSFLÄCHEN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

für Flurstück Nr. 12
Dorfstrasse 16

der Gemeinde Horben
Gemarkung Horben



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Der Lageplan ist nach §4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

M 1 : 500

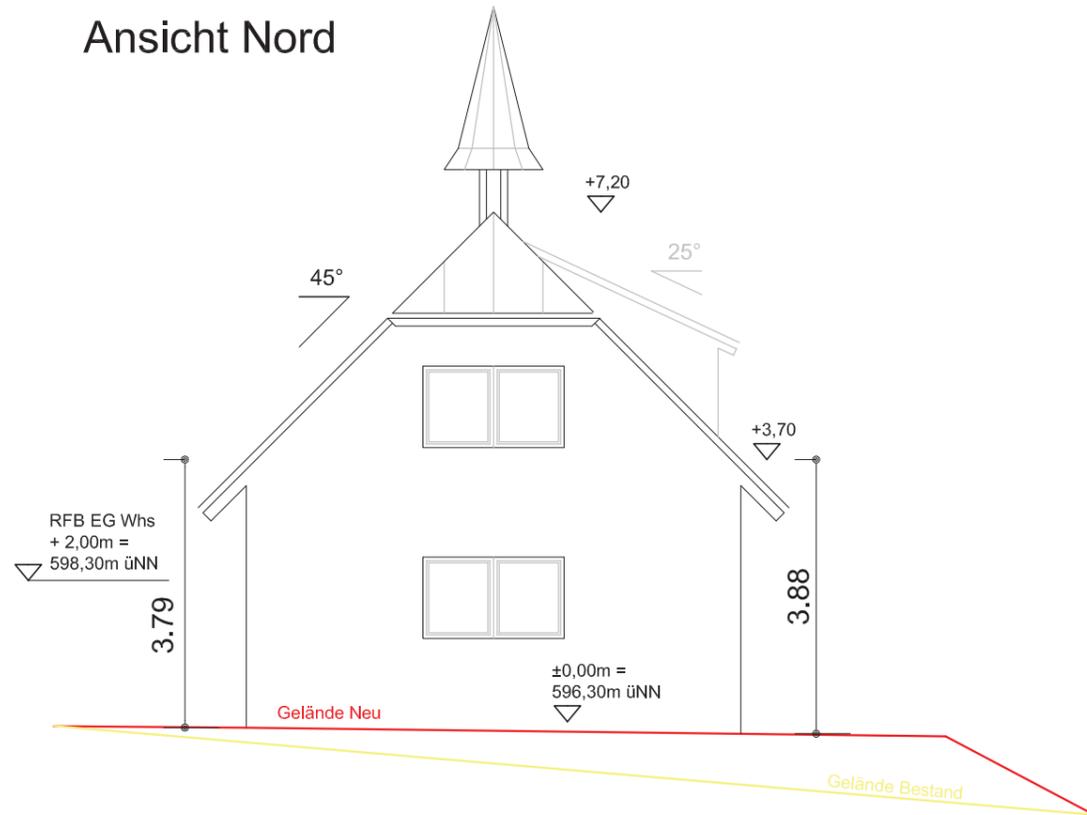
22.01.2024

Unterschrift
Entwurfsverfasser:

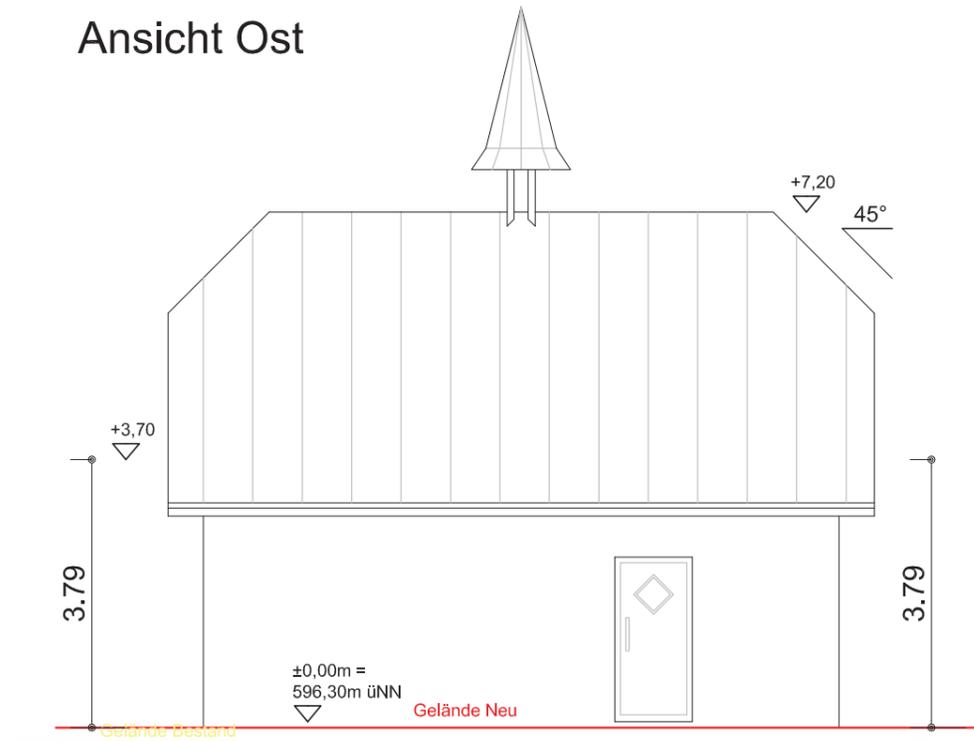
Entwurfsverfasser: Juergen Nickel
Bautechniker
Brunnmattenstr. 4
79238 Ehrenkirchen

Bauherr: Walter Rees
Dorfstrasse 16
79289 Horben

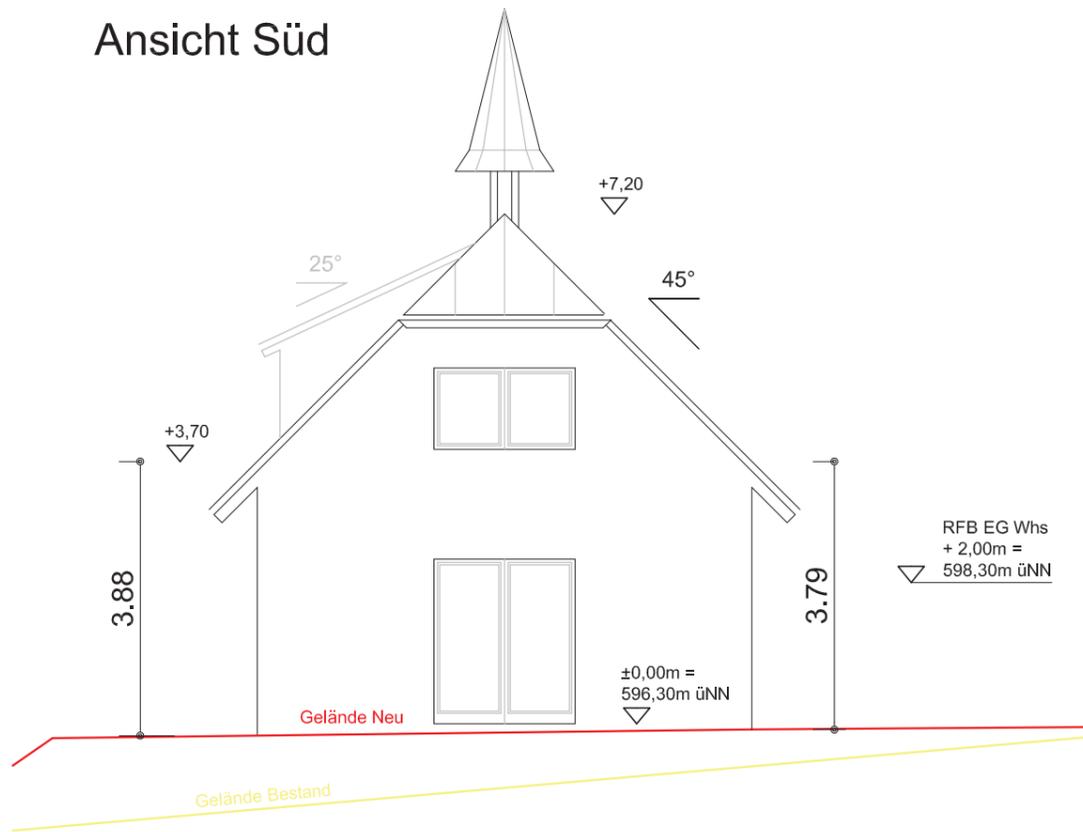
Ansicht Nord



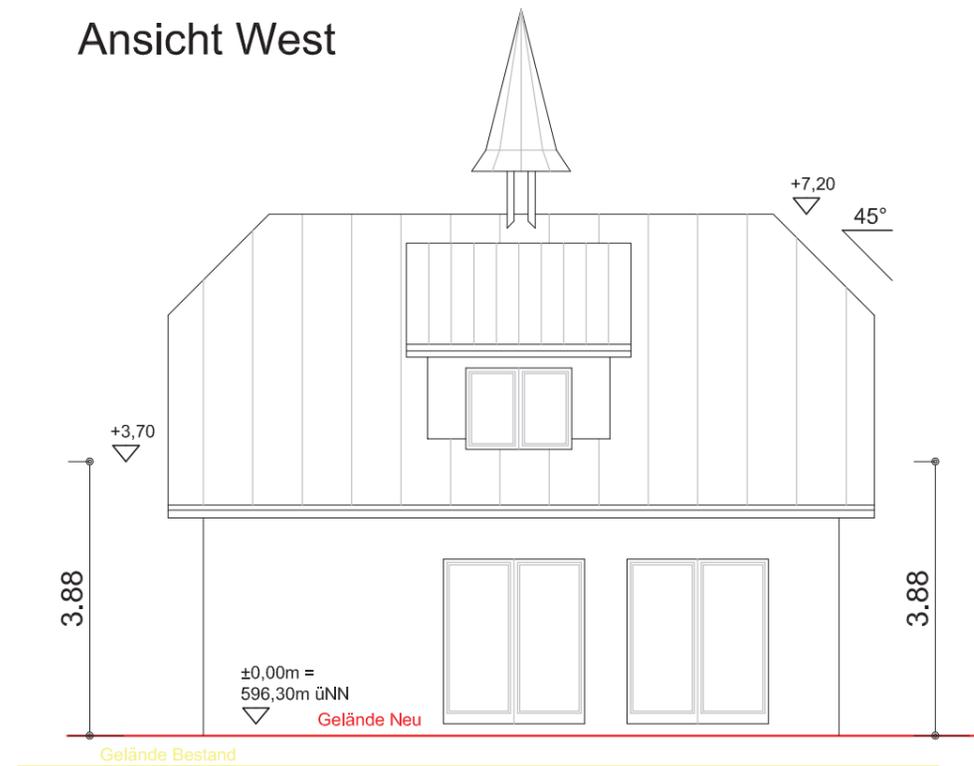
Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West



Neubau Ferienhaus,
Bauantrag im vereinf.
Verfahren

Dorfstrasse 16
79289 Horben

Flurstück 12
Datum 27.12.2023
Gezeichnet juenic
Masstab 1:100 bei A3

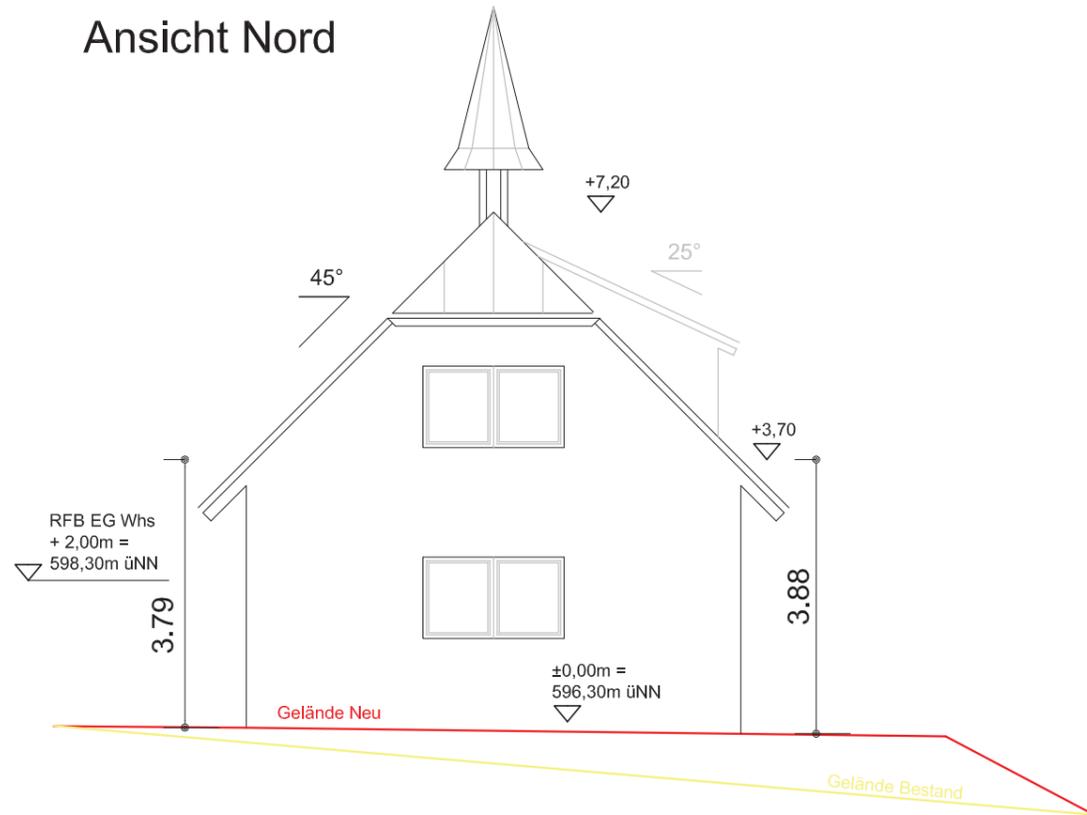
BAUHERR
Walter Rees
Dorfstrasse 16/ Ignazhof
79289 Horben

	Dat.	gez.	Änderung
A			
B			
C			
D			

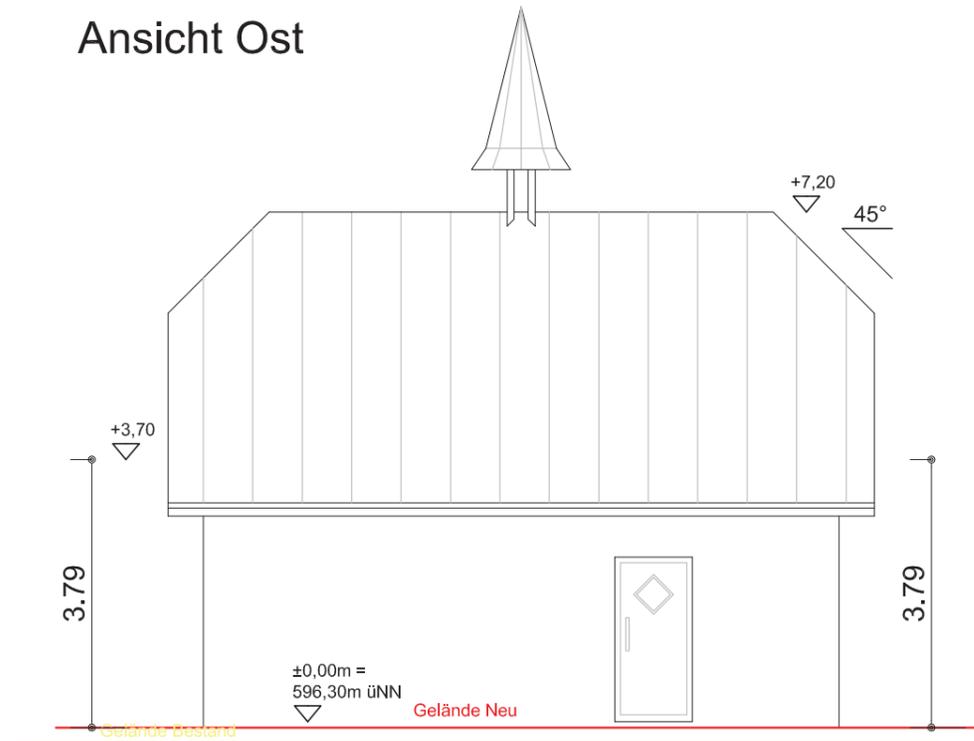
Plan Nr. 0.0.3
EINGABE
Ansichten

juergen nickel
staatl. gepr. bautechniker
baubiologe ibn
gebäudeenergieberater hwk
sachverständlger schimmel tüv
brunnmattenstrasse 4
79238 ehrenkirchen
mail@juenic.de

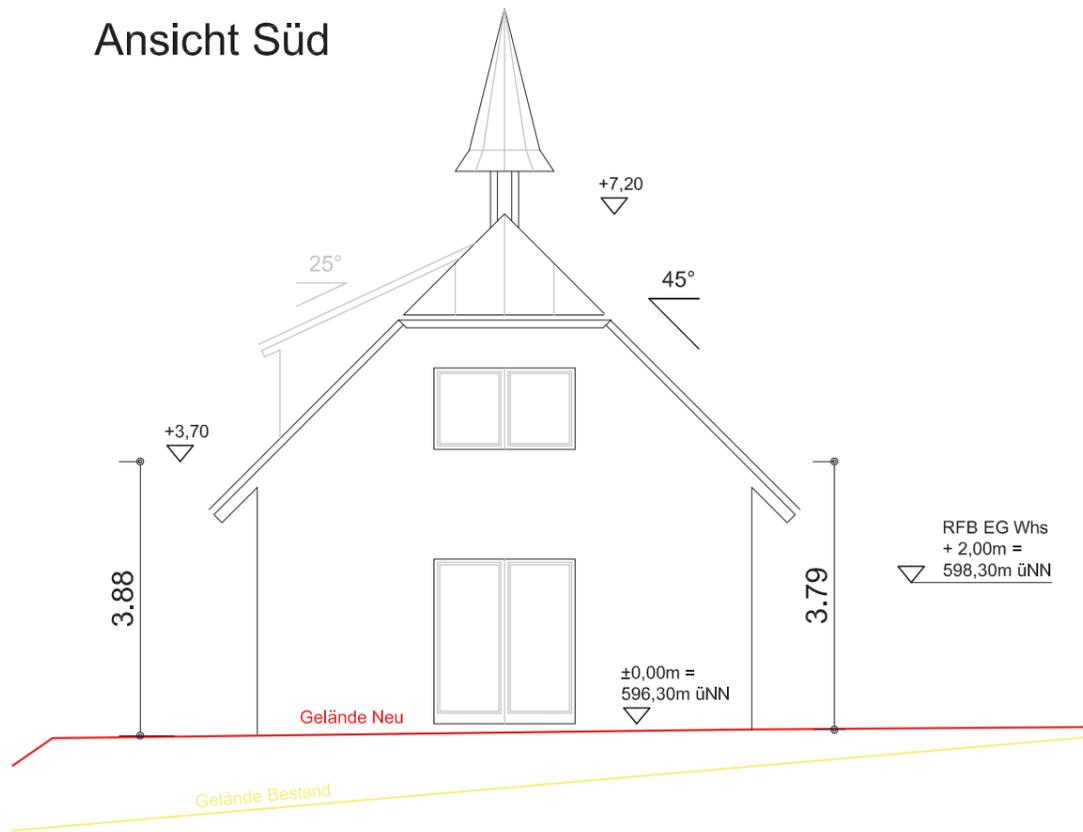
Ansicht Nord



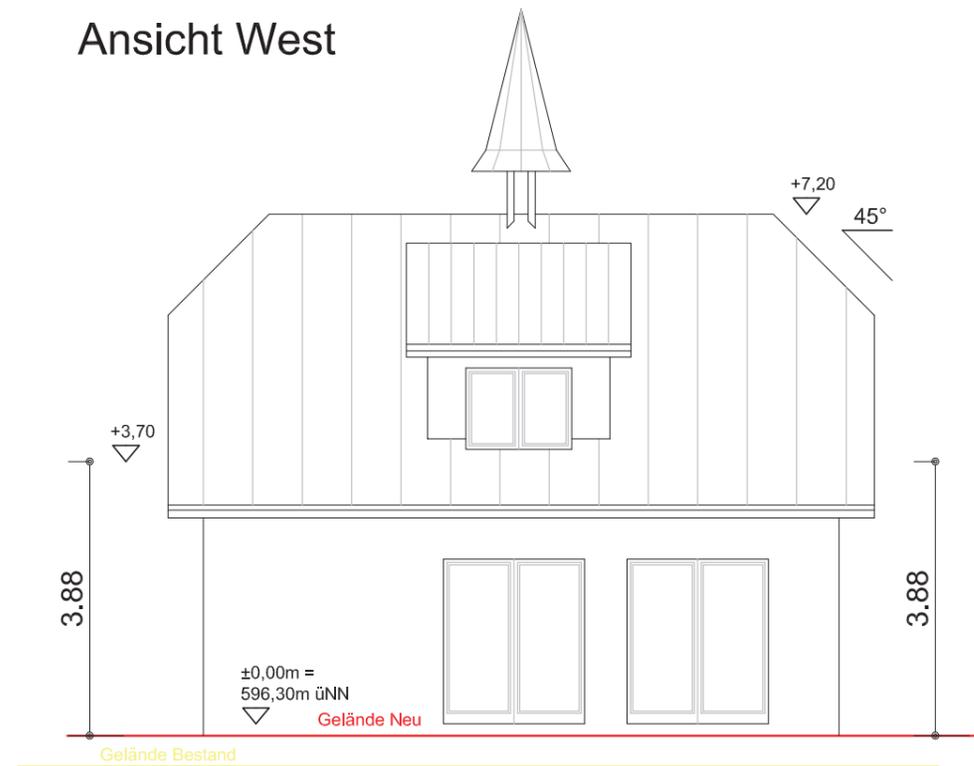
Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West



Neubau Ferienhaus,
Bauantrag im vereinf.
Verfahren

Dorfstrasse 16
79289 Horben

Flurstück 12
Datum 27.12.2023
Gezeichnet juenic
Masstab 1:100 bei A3

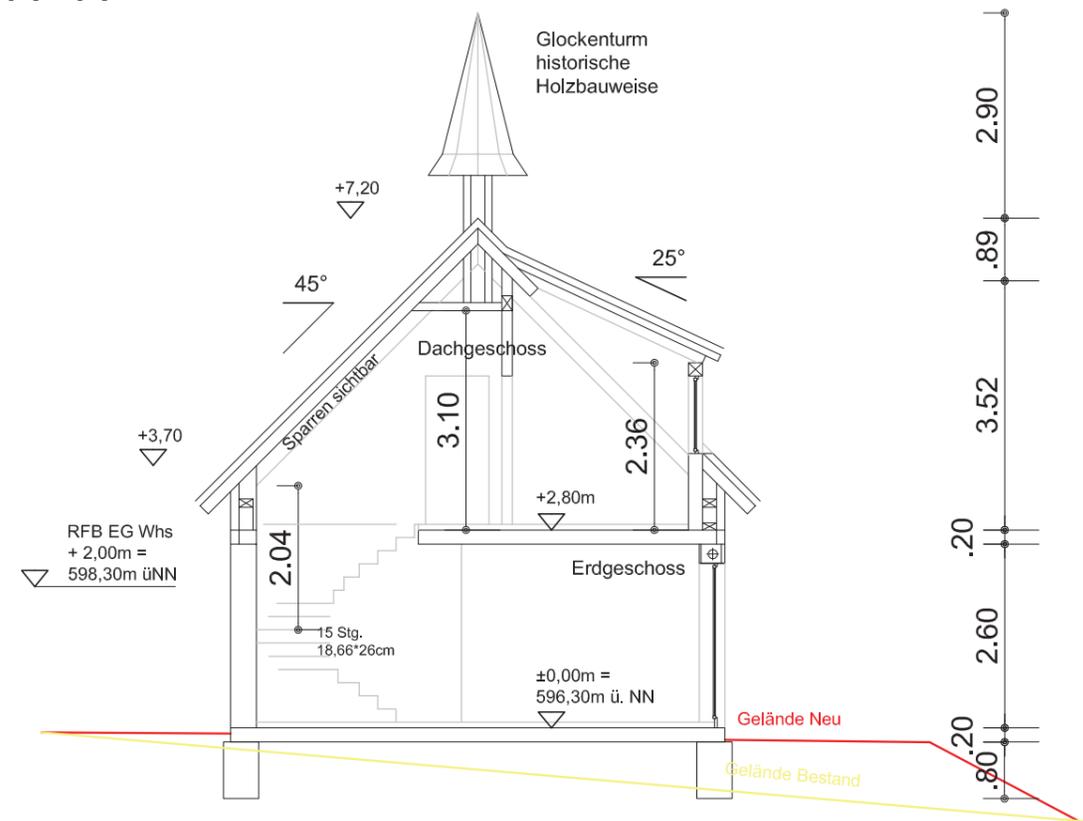
BAUHERR
Walter Rees
Dorfstrasse 16/ Ignazhof
79289 Horben

	Dat.	gez.	Änderung
A			
B			
C			
D			

Plan Nr. 0.0.3
EINGABE
Ansichten

juergen nickel
staatl. gepr. bautechniker
baubiologe ibn
gebäudeenergieberater hwk
sachverständlger schimmel tüv
brunnmattenstrasse 4
79238 ehrenkirchen
mail@juenic.de

Schnitt A - A



Neubau Ferienhaus,
Bauantrag im vereinf.
Verfahren

Dorfstrasse 16
79289 Horben

Flurstück 12
Datum 27.12.2023
Gezeichnet juenic
Masstab 1:100 bei A3

BAUHERR
Walter Rees
Dorfstrasse 16/ Ignazhof
79289 Horben

	Dat.	gez.	Änderung
A			
B			
C			
D			

Plan Nr. 0.0.2
EINGABE
Schnitt A - A

juergen nickel
staatl. gepr. bautechniker
baubiologe ibn
gebäudeenergieberater hwk
sachverständlger schimmel tüv
brunnmattenstrasse 4
79238 ehrenkirchen
mail@juenic.de

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		905.121:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG
Beratungsvorlage Nr.		14/2024

**Beratungsvorlage zu TOP 11
Regiebetriebe der Gemeinde Horben
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2023
- Grundsatzbeschluss**

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art - BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit einem aktualisierten Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2023 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2024 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf es vorliegend eines bis zum 31. August 2024 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2023.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung
Photovoltaikanlage

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		04.06.2024
Aktenzeichen		630.84
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		15/2024

Beratungsvorlage zu TOP 12

Antrag aus der Mitte des Gemeinderats auf Aussprache zum Thema Mobilfunk- - Beratung und Beschlussfassung -

I Sachverhalt

Auf den eingereichten Antrag vom 26.03.2024 wird verwiesen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Hintergrund der Anfrage war ein Bauantrag der Deutschen Funkturm GmbH zur Errichtung eines Funkmastes in Langackern. Dieser Antrag wurde inzwischen zurückgezogen. Eine Darstellung von „Planungen“ ist daher nicht möglich, da keine Planungen für das Gemeindegebiet von Horben vorliegen.

Hinsichtlich der übrigen Fragen wird folgendes mitgeteilt:

Bei dem Bau der Windkraftanlagen am Taubenkopf hat der Projektentwickler im Vorfeld alle Mobilfunkanbieter angeschrieben. Es wurde kein Interesse geäußert, da der Standort nicht im Suchradius liegt. Bei der Windkraftanlage an der Holzschlägermatte ist bereits eine Sendeeinheit von Telefonica angebracht, die von anderen Anbietern mitgenutzt wird. Die Einheit wird auf das neue Windrad ummontiert.

Am Hochbehälter in Horben ist eine sogenannte Funkübertragungsstelle installiert. Eine solche besteht aus Funkinfrastruktur und Funkanlagen für GSM/LTE-Technik. Die Ertüchtigung der Anlage hat der Gemeinderat am 03.12.2019 selbst beschlossen, die Gemeinde erhält eine monatliche Pacht in Höhe von 165,75 €.

Ob die Aufstellung weiterer Funkmasten im Außenbereich privilegiert ist, richtet sich nach dem allgemeinen Baurecht. Es dürfte aber überhaupt kein Interesse der DFMG daran bestehen, technisch nicht notwendige Standorte zu errichten, da der Bau eines Mastes mit hohen Kosten verbunden ist.

II. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Anlage: Antrag vom 26.03.2024

Antrag nach § 34 GemO zur Tagesordnung des Gemeinderats Horben

26.März 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bröcker,

**Wir beantragen, das Thema
„5G-Mobilfunkausbau in Horben - Sachstand, Planungen und Möglichkeiten“
auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen.**

*Auch im Raum Horben nimmt der Mobilfunkausbau aktuell Fahrt auf.
Wir sehen es als unsere Aufgabe, sparsam mit allen Ressourcen umzugehen.
Dazu gehört auch der größtmögliche Schutz von Landschafts- und Ortsbild.*

Deshalb beantragen wir, dass im Gemeinderat der Ausbau- und Planungsstand der Mobilfunk-Infrastruktur dargelegt und zur Diskussion gestellt wird:

Dazu soll die Verwaltung bei den großen Mobilfunkunternehmen anfragen, **welche Infrastruktur im Raum Horben bereits besteht und welche Planungen für Horben im Lauf der nächsten Jahre im Raum stehen** und gegebenenfalls diese Mobilfunkunternehmen – auf jeden Fall also die Deutsche Funkturm / Telekom - zur Darstellung im Gemeinderat einladen.¹

In diesem Rahmen sollen auch die folgenden Fragen beantwortet werden:

Welche Technik ist am Wasserhochbehälter bereits installiert und was ist hier noch geplant bzw. möglich? Wie kam es zu dem Standort Langackern / gibt es alternative Standorte dazu? Welche Pachtelnahmen sind damit verbunden?

Im Mobilfunkmonitoring der Bundesnetzagentur wird angezeigt, dass für Horben bereits eine 5G-Netzabdeckung vorliegt, wenn auch nicht für jedes Mobilfunkunternehmen im einzelnen. Wir beantragen, dass die Verwaltung abklärt, **ob die Aufstellung weiterer Funkmasten im Außenbereich trotzdem weiterhin privilegiert ist.** Wir beantragen gleichzeitig, dass geprüft und dargestellt wird, ob / inwieweit die Mobilfunkabdeckung Horbens dadurch gewährleistet bzw. verbessert werden kann, dass die **verschiedenen Mobilfunkunternehmen ihre bereits bestehende Infrastruktur gemeinsam nutzen.** Wir beantragen auch, dass zusammen mit den planenden Mobilfunkunternehmen geprüft und dargestellt wird, ob / inwieweit die Mobilfunkabdeckung dadurch gewährleistet bzw. verbessert werden kann, dass die erforderliche Funk-Technik an den genehmigten und im Aufbau befindlichen Windkraftanlagen am Taubenkopf / an der Holzschlägermatte angebracht wird anstatt auf zusätzlichen Mobilfunkmasten.

Vielen Dank und freundliche Grüße

M.Kurz - in Absprache mit den GR-Kollegen B.Kindle / A.Rees / H.Voile

¹ Im Sinne der Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den vier deutschen Mobilfunkunternehmen. Stand: 8. Juni 2020. „Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen darüber hinaus die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Unbeschadet dessen erkennen beide Seiten an, dass es unvermeidlich ist, dass der erforderliche Mobilfunkausbau im Ortsbild wahrnehmbar ist.“